Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.GSI.1445
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 1
1.1 Anlass zur Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien- Kinder- und Jugendförderung (FKJV) ... 1
1.2 Regelung vor Inkrafttreten des SLG bis am 31. Dezember 2023 ... 2

2. Grundzüge der Neuregelung ... 3

3. Erläuterungen zu den Artikeln ... 4
3.1 Änderung FKJV ... 4
3.2 Indirekte Änderung Gebührenverordnung ... 29
3.3 Indirekte Änderung ZAV ... 30
3.4 Indirekte Änderung Tagesschulverordnung ... 30

4. Finanzielle Auswirkungen ... 31

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 31

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 34

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 34

8. Ergebnis der Konsultation ... 35
8.1 Kindertagesstätten ... 36
8.2 Betreuungspersonen in Tagesfamilien ... 36
8.3 Tagesfamilienorganisationen ... 36

1. Ausgangslage

1.1 Anlass zur Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien- Kinder- und Jugendförderung (FKJV)[1]

Das Bundesrecht begründet in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)[2] eine Meldepflicht für die entgeltliche Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt sowie eine staatliche Aufsichtspflicht über diese Tagesbetreuungsverhältnisse (Art. 12 PAVO).

[1] Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)
[2] Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

Bei Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[3] hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Zuständigkeit für diese staatliche Aufsicht über die sogenannten Tagesfamilien von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) respektive den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) auf die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) übergehen soll. Mit den Artikeln 108 und 109 SLG ist unter anderem dieser Zuständigkeitswechsel geregelt worden. Überdies ist für Tagesfamilienorganisationen (TFO) eine Bewilligungspflicht eingeführt und festgehalten worden, dass die von der GSI bewilligten TFO die bei ihnen angestellten Tagesfamilien beaufsichtigen.

Da diese Bestimmungen erst im Rahmen der parlamentarischen Beratung Eingang ins Gesetz gefunden haben, war es zeitlich nicht möglich, diesen Systemwechsel konzeptuell bis zum Inkrafttreten des SLG zu erarbeiten. Deshalb hat der Gesetzgeber mit Artikel 139 SLG eine Übergangsbestimmung geschaffen, nach der die Bestimmungen zu Bewilligung und Aufsicht über TFO sowie zur Aufsicht über Tagesfamilien erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des SLG gelten sollen. Somit treten die Artikel 108 und 109 SLG per 1. Januar 2024 an die Stelle der bisherigen Übergangsbestimmungen. Entsprechend gilt es, per dieses Datum die erforderlichen Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen.

1.2 Regelung vor Inkrafttreten des SLG bis am 31. Dezember 2023

Bis am 31. Dezember 2021 waren im Kanton Bern gestützt auf Artikel 26a des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[4] die KESB zuständig für die Entgegennahme der Meldung und die Aufsicht im Bereich Tagesfamilien. Die Durchführung der operationellen Aufsicht über die Tagesfamilien übertrugen die KESB ebenfalls gestützt auf Artikel 26a EG ZGB an die Sozialdienste der Gemeinden respektive an die entsprechende Pflegekinderaufsicht (PKA), sofern eine solche vom Sozialdienst geführt wurde. Die Sozialdienste wiederum durften unter bestimmten Bedingungen die Durchführung gewisser operationeller Aufsichtsaufgaben an TFO delegieren. In diesen Fällen führten die TFO den Aufsichtsbesuch bei Tagesfamilien, die ihnen angeschlossen waren, im Auftrag des Sozialdiensts durch. Bei Tagesfamilien, die keiner TFO angeschlossen waren, nahm der Sozialdienst respektive die PKA die Aufsicht selbst wahr. Dafür wurden sie nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)[5] mit 480 Franken pro Familie und Jahr entschädigt.[6]

Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und den TFO wurde in separaten Subdelegationsverträgen geregelt, die durch die KESB genehmigt wurden. In den Musterverträgen wurde als Entschädigung an die TFO ein jährlicher Pauschalbetrag für die Durchführung eines standardisierten Aufsichtsprozesses von 200 Franken pro Tagesfamilie festgelegt. Die Sozialdienste konnten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g ZAV für den Koordinationsaufwand mit den TFO eine jährliche Entschädigung von 720 Franken pro TFO geltend machen.[7]

Materielle Vorgaben betreffend die Durchführung der operationellen Aufsichtsaufgaben betreffend die Tagesfamilien und die qualitativen Anforderungen an die Tagesfamilienbetreuung – in Konkretisierung der Artikel 5 und 10 PAVO – erliessen die KESB in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Jugendamt (KJA) in ihrem «Aufsichtskonzept Tagesfamilienbetreuungsangebote» vom 1. Januar 2017 (nachfolgend: Aufsichtskonzept KESB).

[3] Gesetz vom 9. März 2021über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
[4] Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
[5] Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318)
[6] Gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 ZAV passt die DIJ die Pauschalen gemäss Artikel 7 Absatz 1 jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum an. Entsprechend betrug die Pauschale im Jahr 2022 496 Franken.
[7] Diese Pauschale betrug gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 ZAV im Jahr 2022 745 Franken.

Per 1. Januar 2022 ist nebst dem SLG auch das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[8] in Kraft getreten, welches unter anderem die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege nach Artikel 4 PAVO regelt. Gleichzeitig hat man die hierfür bis dahin massgeblichen Artikel im EG ZGB aufgehoben und damit auch den Artikel 26a EG ZGB, welcher nicht nur die Zuständigkeiten betreffend die Tagesfamilien, sondern auch betreffend die Pflegefamilien geregelt hat. Im Bereich der Tagesfamilienbetreuung treten wie gesehen zukünftig die Bestimmungen von SLG und FKJV an dessen Stelle. Bis dahin liegt die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Tagespflege nach Artikel 140 SLG weiterhin bei den KESB, womit auch das vorstehend geschilderte System mit den Sozialdiensten respektive den PKA bis zu diesem Zeitpunkt weiterbestehen wird.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die Mindestanforderungen an die Tagesfamilienbetreuung werden vom Bundesrecht in der PAVO verbindlich vorgegeben. Die vorliegende Teilrevision der FKJV verfolgt den Grundsatz, dass diese PAVO-Vorgaben – soweit für eine einheitliche Rechtsanwendung und die Gewährleistung von Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns dienlich – im kantonalen Recht konkretisiert werden. Hingegen wird auf den Erlass von strengeren Vorgaben verzichtet. Die vorliegende Teilrevision orientiert sich dabei wo immer möglich an den bereits bestehenden Vorgaben und Abläufen. So werden die Vorgaben an die Tagesfamilienbetreuung gemäss dem bisher massgeblichen Aufsichtskonzept KESB materiell grundsätzlich weitergeführt.

Neue Regelungen benötigt es vor allem in Bezug auf die eingeführte Bewilligungspflicht für Tagesfamilienorganisationen und deren Aufgaben nach dem SLG. So müssen in der FKJV die Bewilligungsvoraussetzungen für TFO und das dazugehörige Verfahren sowie das Meldeverfahren für freischaffende Tagesfamilien zusammen mit den Aufsichtsgrundsätzen ergänzt werden. Gemäss Vortrag zum SLG sollen sich die Bewilligungsvoraussetzungen für TFO und die Aufsichtskriterien an den derzeitigen Regelungen orientieren.[9] Im Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an den Regierungsrat vom 24. November 2021 zu der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (nachfolgend: Vortrag FKJV) ist auf Seite 24 vermerkt, dass die bisher geltenden Vorgaben in der FKJV für Tagesfamilienorganisationen im Betreuungsgutscheinsystem grundsätzlich als Bewilligungsvoraussetzungen für TFO verankert werden sollen. Damit sind verschiedene Leitlinien bereits vorgegeben. Überdies orientiert sich die Teilrevision auch an den für die Kindertagesstätten massgeblichen Vorgaben und Prozessen.

Ergänzend zum Erlass dieser Ausführungsbestimmungen betreffend die Tagesfamilienbetreuung wird die vorliegende Teilrevision der FKJV auch dazu genutzt, gewissen seit Inkraftsetzung von SLG und FKJV gemachten Vollzugserfahrungen Rechnung zu tragen. Die Betreuungslandschaft im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren von verschiedenen Faktoren beeinflusst und auch vor Herausforderungen gestellt: Die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems im Kanton Bern und die Anschubfinanzierung für Kindertagesstätten durch den Bund aber auch die Pandemie haben die letzten Jahre für die Leistungserbringer im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung geprägt. Der Austausch mit betroffenen Leistungserbringern und weiteren Stakeholdern sowie eingereichte parlamentarische Vorstösse[10] lassen darauf schliessen, dass gewisse Anpassungen der Verordnung unumgänglich sind, um gewisse Erleichterungen in die

[8] Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)
[9] Vgl. Nachtrag vom 12. August 2020 zum Vortrag vom 22. April 2020 des Regierungsrates betreffend Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), Seite 97.
[10] Interpellation 188-2022 Widmer (Grüne, Bern), «Wie können die Abwanderung von Kinderbetreuungspersonal in die Schulzimmer und die Verschärfung der Personalsituation an der Kinderbetreuungsfronst gestoppt werden?».
[7] Interpellation 153-2022 Gullotti (SP, Trameland) «Wie sieht die finanzielle Unterstützung des Kantons für Kindertagesstätten und Gemeinden nach Inkrafttreten der neuen FKJV aus?».

Betreuungslandschaft zu bringen. Freiräume im betrieblichen Ablauf sollen gewährt werden, wobei die Qualität der Kindertagesstätten gleichwohl sichergestellt werden muss.

Die Anpassungen im Bereich der Kindertagesstätten befinden sich in diesem Spannungsfeld. Erste Erfahrungen in der Umsetzung der FKJV haben aufgezeigt, dass die Bestimmungen der Verordnung darüber, welches Personal für die Übernahme von Betreuungsverantwortung als qualifiziert gilt, als unpräzise wahrgenommen werden. Zudem wird der vorgegebene Betreuungsschlüssel für Gruppen von den Kindertagesstätten als zu grosse Einschränkung in ihrer unternehmerischen Freiheit wahrgenommen. Um bestehende Unsicherheiten abzubauen und den Kindertagesstätten mehr Spielraum zu gewähren, werden punktuelle Anpassungen vorgenommen. Überdies werden kleinere, im Vollzug erkannte Unklarheiten bereinigt sowie Anpassungen an revidiertes Bundesrecht vorgenommen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 Änderung FKJV

Ingress (geändert)

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a PAVO ist die Kindesschutzbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes die zuständige Behörde für die Aufsicht über Tagesbetreuungsverhältnisse. Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b PAVO können die Kantone diese Zuständigkeit jedoch auch einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen. Mit der vorliegenden Teilrevision der FKJV wird eine solche Änderung der Zuständigkeit vorgenommen. Entsprechend ist der Artikel 2 Absatz 2 PAVO neu im Ingress aufzuführen.

Seit dem 1. März 2023 neu in Kraft sind das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)[11] und die dazugehörige Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV)[12]. Artikel 8 DVG verpflichtet die juristischen Personen sowie unter gewissen Umständen auch die natürlichen Personen zum digitalen Verkehr mit den Behörden. Gemäss Artikel 8 Absatz 4 DVG kann der Regierungsrat diese Pflicht durch Verordnung erweitern oder einschränken. Von diesem Recht wird mit dem neuen Artikel 60 Absatz 4[13] Gebrauch gemacht. Entsprechend ist Artikel 8 Absatz 4 DVG neu im Ingress aufzuführen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Geltungsbereich (geändert)*

Bisher war in Artikel 1 Absatz 1 betreffend die Geltung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung nur die Bewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten nach Artikel 107 SLG genannt. Neu kommen nun auch die Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen dazu. Entsprechend wird der Geltungsbereich angepasst und auf die Tagesbetreuung nach den Artikeln 107 fortfolgende SLG erweitert.

Zudem wird die Gelegenheit wahrgenommen, im Absatz 1 die Aufzählung mit Buchstabe c, frühe Förderung (Art. 39 ff. SLG), zu ergänzen, weil dieser in der aktuellen Fassung fehlt.

[11] Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)
[12] Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111)
[13] Sämtliche Verweise auf Verordnungsbestimmungen ohne Nennung des Erlasstitels beziehen sich auf die FKJV.

2 Familienergänzende Kinderbetreuung

2.1 Bewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten

2.1.1 Allgemeines

Artikel 4 *Bewilligungspflicht (geändert)*

Absatz 1

In Artikel 4 Absatz 1 wird einzig eine sprachliche Präzisierung und Anpassung an den Wortlaut von Artikel 107 Absatz 1 SLG vorgenommen.

Obwohl der Absatz 1 materiell keine Änderung erfährt, wird aufgrund der im Rahmen der Konsultation eingegangen Rückmeldungen im Sinne einer Klarstellung gleichwohl darauf hingewiesen, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b keine Anwendung findet, wenn Eltern bei sich zu Hause *ihre eigenen* Kinder durch eine Betreuungsperson betreuen lassen. Dabei handelt es sich nicht um ein Angebot an Betreuungsplätzen der Betreuungsperson, sondern in der Regel um ein Anstellungsverhältnis zwischen den Eltern und der Kinderbetreuerin oder dem Kinderbetreuer. Die Eltern sind verantwortlich diese Person sorgfältig auszuwählen und zu beaufsichtigen. Eine staatliche Aufsicht gibt es keine und auch keine Bewilligungspflicht.

Absatz 2

Mit dem geltenden Artikel 4 Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO konkretisiert, indem geregelt wird, ab welchem zeitlichen Rahmen die familienergänzende Kinderbetreuung «regelmässig» stattfindet und somit bewilligungspflichtig wird. Damit soll unter anderem eine Abgrenzung zu Angeboten wie Spielgruppen und Hütedienste möglich werden, welche weiterhin bewilligungsfrei bleiben sollen. Die ersten Vollzugserfahrungen mit dieser Bestimmung haben nun gezeigt, dass sie noch zu wenig präzis formuliert ist.

Aufgrund des bisherigen Wortlauts bezogen sich die beiden Buchstaben a und b auf das Angebot respektive die Öffnungszeiten der Institution und nicht auf das einzelne Kind. Diese Auslegung der Norm hätte jedoch zur Folge, dass zahlreiche Angebote wie Spielgruppen, Hütedienste, Kinderbetreuung bei Sprachkursen und so weiter seit Inkraftsetzung der FKJV als Kindertagesstätten eingestuft werden müssten und somit als solche bewilligungspflichtig wären. Dies war jedoch nicht die Intention bei Erlass der FKJV. Ziel war es vielmehr, diejenigen Einrichtungen unter die Bewilligungspflicht zu stellen, bei denen ein gewisses Mass an Betreuungsfrequenz und -dauer erreicht wird. Damit soll dem Grundsatz Ausdruck gegeben werden, dass je mehr Zeit ein Kind an einem bestimmten Ort verbringt, desto grösser die Möglichkeit zur Einflussnahme ist. Dabei soll die zeitliche Grenze nicht dort gezogen werden, wo der positive Einfluss beginnt, sondern dort wo ein Einfluss sich durch die Betreuungsdauer auch massgeblich ungünstig auswirken kann. Entscheidend sind dabei nicht die Öffnungszeiten einer Einrichtung, sondern, die Zeit, die ein Kind in einer Einrichtung verbringt. Ein Angebot soll somit keine Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigen, solange die Nutzung des Angebots nur sporadisch und in kurzen Zeitfenstern erfolgt. Damit entspricht die FKJV der bundesrechtlichen Vorgabe, welche nur die regelmässige Kinderbetreuung einer Bewilligungs- oder Aufsichtspflicht unterstellt (Art. 12 und Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO) und somit nicht die sporadische.

Entsprechend wird Artikel 4 Absatz 2 dahingehend präzisiert, dass sich der Umfang von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche nach Buchstabe b auf das einzelne Kind bezieht und nicht auf die Einrichtung.

Ein Betreuungsangebot wie beispielsweise ein Hütedienst in einem Einkaufszentrum ist somit (weiterhin) bewilligungsfrei möglich, auch wenn es an fünf Tagen die Woche ganztägig angeboten wird, solange sichergestellt wird, dass ein einzelnes Kind das Angebot nicht länger als im genannten Umfang nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b in Anspruch nehmen kann.

2.1.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Artikel 13 *Personal (geändert)*

Der bisherige Artikel 13 regelte, wer für die Übernahme von Betreuungsverantwortung als qualifiziertes Personal gilt. Die ersten Vollzugserfahrungen zeigten jedoch, dass diese Bestimmung in der Praxis nicht verstanden wurde und zu vielen Unklarheiten aber auch Problemen im Vollzug führte. Mit der vorliegenden Änderung werden daher zunächst klare Definitionen und eine klare Unterscheidung von Fachpersonal und weiterem Personal geschaffen (geänderter Art. 13). Gestützt auf diese neuen, unterschiedlichen Personalkategorien werden dann auch entsprechend unterschiedliche Verantwortungen und Einsatzmöglichkeiten festgelegt (neuer Art. 13a). Personal, das zwar nicht als Fachpersonal gilt, aber doch gewisse Qualifikationen zur Betreuung von Kindern mitbringt, wird neu als Assistenzpersonal bezeichnet und kann an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden (geänderter Art. 15). Wer nicht zum Fachpersonal und auch nicht zum Assistenzpersonal gezählt werden kann, gehört zum übrigen Personal.

Fachpersonal

Die Bestimmungen zum Fachpersonal ändern sich grundsätzlich nicht (bisheriger Art. 13 Abs. 1 Bst. a). Nebst der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Betreuung (FaBe) mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) wird neu auch die Ausbildung in Kindheitspädagogik HF erwähnt. Damit werden die zwei für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten besonders relevanten Ausbildungen beide erwähnt. Wie bis anhin gehören auch Personen mit einer mindestens gleichwertigen Ausbildung zum Fachpersonal. Als gleichwertige Ausbildung nach Artikel 13 Absatz 1 gilt beispielsweise das eidgenössisch anerkannte Lehrdiplom Vorschul- und Primarstufe. Die GSI hat auf ihrer Internetseite eine Liste veröffentlicht mit den Ausbildungen, die sie als gleichwertig anerkennt.[14] Diese Liste orientiert sich an der Liste von SAVOIRSOCIAL zu den Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner FaBe.

Assistenzpersonal

Das Assistenzpersonal erfüllt einen Teilaspekt der Anforderungen an das Fachpersonal – entweder aufgrund einer schulischen/theoretischen Aus- oder Weiterbildung, aufgrund von Berufserfahrung im pädagogischen Bereich oder aufgrund einer gewissen Kombination von beidem. Entsprechend gehören folgende Personen zum Assistenzpersonal:

- Volljährige Personen mit einer Aus- oder Weiterbildung, die ihnen hinreichende Kenntnisse in Pädagogik, Psychologie, Betreuung oder Pflege vermittelt hat.

  Hinreichende Kenntnisse vermitteln Aus- oder Weiterbildungen, die einen gewissen Umfang und damit auch ein gewisses Niveau aufweisen. Einzelne kleine (Wochenend-)Kurse vermögen diesen Anforderungen nicht gerecht zu werden – auch nicht durch ein Aneinanderreihen. In diesem Sinne vermittelt beispielsweise die abgeschlossene Fachmittelschule (FMS) Pädagogik oder das Diplom Spielgruppenleiterin/Spielgruppenleiter hinreichende Kenntnisse in Pädagogik.

  Durch diese Definition der erforderlichen Kenntnisse (neuer Art. 13 Abs. 2 Bst. a) verbunden mit der neuen Regelung in Artikel 15 Absatz 1a ist die Anrechnung an den Betreuungsschlüssel viel breiter zulässig als bis anhin. Personen mit einer Ausbildung FMS Pädagogik, Spielgruppenleitende mit Diplom oder auch Fachpersonen Gesundheit (FaGe) EFZ konnten bisher nicht an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden, ab dem 1. Januar 2024 ist dies möglich. Die Kompetenzen und Erfahrungen der verschiedenen Sozialberufe sollen gewinnbringend in den Kindertagesstätten eingesetzt werden können. So können beispielsweise ausgebildete FaGe EFZ, die in einem Kinderspital oder in der Säuglingspflege gearbeitet haben, in einer Kindertagesstätte eine Bereicherung sein.

[14] https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/familie-gesellschaft/kindertagesstaetten-und-tagesfamilien/aufsicht-und-bewilligung.html

- Personen in Ausbildung zur Fachperson nach Absatz 1 im zweiten und dritten Ausbildungs- bzw. Lehrjahr. Diese Personen verfügen grundsätzlich aufgrund des ersten absolvierten Ausbildungs- bzw. Lehrjahrs (bzw. der ersten zwei) bereits über ein gewisses theoretisches Wissen und praktische Erfahrung. Ob diese bereits ausreicht für einen Einsatz als Assistenzpersonal, ist im Einzelfall durch die pädagogische Leitung zu beurteilen («ausreichender Lern- und Erfahrungsstand», vgl. neuer Art. 13 Abs. 2 Bst. b).
- Volljährige Personen ohne Aus- oder Weiterbildung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in einer Kindertagesstätte oder einer bewilligungspflichtigen sozialpädagogischen Einrichtung und ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand (vgl. neuer Art. 13 Abs. 2 Bst. c).

  Bisher konnten nur Personen, die am 1. Januar 2022 über einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Kindertagessstätte verfügten und in diesem Rahmen Aufgaben mit Betreuungsverantwortung übernahmen, bei ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand in *derselben* Kindertagesstätte zum Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Mit dieser neuen Regelung (vgl. neuer Art. 13 Abs. 2 Bst. c) verbunden mit dem neuen Artikel 15 Absatz 1a können nun langjährige Mitarbeitende auch in eine andere Kindertagesstätte wechseln. Zudem können auch Personen mit Berufserfahrungen in anderen sozialpädagogischen Einrichtungen (z.B. Kinder- und Jugendheime, Institutionen für Menschen mit Behinderungen) an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Weiter ist die neue Regelung nicht mehr an einen Termin gebunden und ermöglicht dem übrigen Personal überdies, sich zu Assistenzpersonal weiterzuentwickeln.

Von diesen neuen Bestimmungen werden auch Praktika im Rahmen einer Ausbildung erfasst oder Personen, die über ein Äquivalenzverfahren ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Absatz 1 erlangen möchten. Sie bringen mindestens 200 Lernstunden bzw. mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung mit – entsprechend braucht es für sie in Artikel 13 keine spezifische Regelung mehr (vgl. bisheriger Art. 13 Abs. 1 Bst. c). Nicht zum Assistenzpersonal gehören Personen, die ein Vorpraktikum zu einer Ausbildung (z.B. FaBe EFZ, Kindheitspädagogik HF oder Sozialpädagogik) absolvieren. Es sei denn, sie erfüllen aufgrund anderer Ausbildung oder Berufserfahrung die Voraussetzungen nach dem neuen Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a oder c.

Artikel 13a *Betreuungsverantwortung (neu)*

Dieser neue Artikel regelt die Verantwortung und den möglichen Einsatz der neuen, unterschiedlichen Personalkategorien nach Artikel 13. Mit dieser Neuregelung kann auch der bisherige Artikel 16 betreffend die Betreuung durch Lernende ersetzt werden.

Die Leitung der Kindertagesstätte legt grundsätzlich fest, wie die verschiedenen Mitarbeitenden des Assistenzpersonals sowie des übrigen Personals in der Kindertagesstätte eingesetzt werden. Die Leitung kann damit die individuell vorhandenen Kompetenzen der Mitarbeitenden berücksichtigen. Entsprechend ist deren Einsatz in der Kinderbetreuung nicht mehr allein und strikt von gewissen formalen Ausbildungsgängen abhängig.

Dem Assistenzpersonal wird grundsätzlich ermöglicht, Kinder für bestimmte Aktivitäten auch alleine zu betreuen (z. B. Wickeln eines Kindes, Malen in einer kleinen Gruppe). Diese Regelung hat auch Gültigkeit für Personen in Ausbildung zur Fachperson nach dem neuen Artikel 13 Absatz 1[15] im ersten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr. Damit wird dem Anliegen der Kindertagesstätten Rechnung getragen, dass Personen in Ausbildung im ersten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr nicht ausschliesslich «zusätzliche Hände» sein können. Die Personen in Ausbildung im ersten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr dürfen somit neu, sofern sie einen ausreichenden Lern- und Erfahrungsstand aufweisen, bereits punktuell zum selbständigen Arbeiten eingesetzt werden. Diese Regelung gibt den Kindertagesstätten mehr Spielraum

[15] Nachfolgend: Personen in Ausbildung.

im täglichen Betrieb. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Assistenzpersonal und die Personen in Ausbildung die Kinder nicht über einen längeren Zeitraum (z.B. einen ganzen Vormittag) alleine und ohne fachliche Begleitung betreuen. Der Ausdruck der «unmittelbaren Nähe», der im bisherigen Artikel 16 verwendet wurde, wird durch «Rufweite» ersetzt. Damit wird klar, dass sich das Fachpersonal je nach räumlichen Gegebenheiten auch in einem anderen Raum aufhalten kann als das Assistenzpersonal oder Personen in Ausbildung im ersten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr. Das Fachpersonal muss jedoch bei Bedarf jederzeit umgehend beigezogen werden können. Der Begriff «Rufweite» ist in seiner allgemeinsprachlichen Bedeutung zu verstehen, gemäss Duden als «Entfernung, über die ein Ruf hörbar ist». Die betreuende Person muss niemanden holen, sondern kann bei den Kindern bleiben und muss einzig rufen, um eine Fachperson beizuziehen. Dies schliesst auch technische Hilfsmittel für das Beiziehen des Fachpersonals wie Rufknöpfe, Telefone oder ähnliches aus.

Auch das übrige Personal (ohne Personen in Ausbildung im ersten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr) kann nach Massgabe der Leitung in der Kinderbetreuung eingesetzt werden. Sie dürfen jedoch die Kinder nicht alleine, sondern stets nur zusammen mit Fach- oder Assistenzpersonal betreuen. Hier reicht die Anwesenheit des Fach- oder Assistenzpersonals in Rufweite nicht aus, es braucht mehr Nähe, ein gemeinsames Betreuen. Als Orientierungshilfe kann die Anwesenheit im gleichen Raum dienen. Dies gilt aber nur solange der Raum eine übliche Zimmergrösse aufweist. Bei Betreuung im Freien muss die örtliche Nähe gewährleistet bleiben. Die Fach- oder Assistenzperson hört und kann sehen, was das übrige Personal tut.

Für die adäquate Betreuung der Kinder ist jedoch in jedem Fall das Fachpersonal verantwortlich. Entsprechend werden sowohl das Assistenzpersonal wie auch das übrige Personal «unter Aufsicht des anwesenden Fachpersonals in der Kinderbetreuung eingesetzt». Dies bedeutet, dass die anwesenden Fachpersonen das Assistenzpersonal sowie das übrige Personal in der täglichen Arbeit fachlich anleiten. Auch entscheiden die jeweils anwesenden Fachpersonen innerhalb des von der Leitung vorgegebenen Rahmens, wer vom Assistenzpersonal (inklusive Personen in Ausbildung im ersten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr) je nach Lern- und Erfahrungsstand und je nach Gruppenkonstellation welche Kinder für welche Tätigkeiten alleine betreuen können.

Artikel 15 *Betreuungsschlüssel (geändert)*

Nach dem bisherigen Artikel 15 Absatz 1 wurde die erforderliche Anwesenheit von qualifiziertem Personal in Bezug auf die Bildung von Gruppen festgelegt. Diese Vorgaben erschwerten den Alltag der Kindertagesstätten. Sie waren nicht mehr frei in der Gestaltung der Gruppen und wurden unnötig eingeschränkt in der fachlichen Beurteilung der Betreuungskompetenzen der Mitarbeitenden. Diese Regelung (Abs. 1) wird daher aufgehoben. Mit einem Betreuungsschlüssel für die gesamte Kindertagesstätte (bisher Abs. 2, neu Abs. 1a) werden zwar Vorgaben zum Verhältnis des eingesetzten (Fach-)Personals zu der Anzahl der zu betreuenden Kinder gemacht. Innerhalb der Kindertagesstätte können aber nach Massgabe der Leitung unterschiedliche Gruppen gebildet werden. Die Kindertagesstätten haben dadurch im Alltag mehr Flexibilität.

Mit dem neuen Absatz 1a und den Änderungen in Absatz 2 wird die bisherige Regelung betreffend das Verhältnis zwischen der Anzahl betreuender Personen und der Anzahl anwesender Kinder respektive belegter Plätze (bisheriger Art. 15 Abs. 2) grundsätzlich beibehalten (ergänzt betreffend die mindestens erforderliche Anzahl Fachpersonen). Hingegen können mit dem Assistenzpersonal neu weitere Personen an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden (vgl. Ausführungen zu Art. 13), was zu noch mehr Gestaltungsfreiheit für die Kindertagesstätten und einem möglichst ideal auf die jeweiligen Gegebenheiten einer Kindertagesstätte angepassten Einsatz des Personals führen soll.

Das Fach- und Assistenzpersonal gemäss Absatz 1a muss mit unmittelbarer pädagogischer Arbeit betraut und darf nicht nur anwesend und beispielsweise mit Büroarbeit oder mit Kochen beschäftigt sein.

Die FKJV spricht in Absatz 1a von der Anzahl belegter Plätze und nicht von der Anzahl anwesender Kinder, weil ein einzelnes Kind je nach Betreuungsbedarf ja mehr oder weniger als einen Platz belegen kann. Gleichwohl beziehen sich die belegten Plätze nach Absatz 1a stets nur auf die auch tatsächlich anwesenden Kinder. Wenn ein Kind also vertraglich einen Platz belegt, jedoch bspw. krankheitshalber abwesend ist, so muss dieses Kind resp. der von ihm vertraglich belegte Platz bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels an diesem Tag nicht berücksichtig werden. Wenn Kinder in einem konkreten Zeitpunkt fehlen, kann also der Einsatz des Fach- und Assistenzpersonals in der unmittelbaren Kinderbetreuung für dieses fragliche Zeitfenster entsprechend reduziert werden.

Übriges Personal kann nie an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Dies wird mit dem neuen Absatz 2a unmissverständlich klargestellt.

Der bisherige Absatz 3 betreffend die Berechnung der Plätze bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels bleibt unverändert.

Artikel 16 *Betreuung durch Lernende (aufgehoben)*

Nach dem bisherigen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b konnten Lernende ab dem zweiten Lehrjahr an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Gleichzeitig wurde jedoch in Artikel 16 geregelt, dass Lernende im ersten und zweiten Lehrjahr in der Kinderbetreuung nur *gemeinsam* mit einer Fachperson Betreuung EFZ (oder einer gleichwertigen Ausbildung) tätig sein dürfen. Lernende im dritten Lehrjahr durften Gruppen nach Massgabe der Leitung alleine betreuen, wenn eine qualifizierte Person mit einer Ausbildung EFZ oder einer gleichwertigen Ausbildung in unmittelbarer Nähe anwesend war.

Mit der neuen Regelung gehören Personen in Ausbildung im zweiten und dritten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr zum Assistenzpersonal (Art. 13 Abs. 2 Bst. b), können also nach den Vorgaben des neuen Artikels 15 an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Personen in Ausbildung im ersten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr gehören zum übrigen Personal und können somit weiterhin nicht an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Indem die Personen in Ausbildung im ersten Lehr- beziehungsweise Ausbildungsjahr somit weiterhin das für die Einhaltung des Betreuungsschlüssels minimal erforderliche Personal nicht ersetzen können, wird ein Minimum an Begleitung der Personen in Ausbildung sichergestellt. Mit der neuen Regelung, dass sowohl Assistenzpersonal als auch Personen in Ausbildung im ersten Ausbildungs- beziehungsweise Lehrjahr unter den Voraussetzungen von Artikel 13a alleine Kinder betreuen dürfen, wird einerseits dem Ausbildungsanspruch und dem Schutzbedürfnis der Personen in Ausbildung Rechnung getragen und andererseits den Kindertagesstätten mehr Spielraum gegeben, die Personen in Ausbildung bei ausreichendem Lern- und Erfahrungsstand neu gezielter einsetzen zu können.

Mit diesen neuen Vorgaben wird die Regelung in Artikel 16 obsolet und wird daher aufgehoben.

Artikel 18 *Notfallplan und Kindernothilfe (geändert)*

Artikel 18 Absatz 3 ist an die neue Terminologie und Regelung in den Artikeln 13 und 13a betreffend das in der Kinderbetreuung eingesetzte Personal anzupassen. Kenntnisse in der Kindernothilfe besitzen muss dasjenige Personal, welches nach den Vorgaben der FKJV die Kinder – allenfalls auch nur punktuell – alleine betreuen darf.

Artikel 19 *Schutz vor Grenzüberschreitungen (geändert)*

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b wird an das per 23. Januar 2023 totalrevidierte Strafregisterrecht des Bundes angepasst. So haben die für den Vollzug von Artikel 316 ZGB[16] respektive der PAVO zuständigen kantonalen Behörden nach Artikel 51 Buchstabe c Strafregistergesetz (StReG)[17] für die Leumundsprüfung von Einrichtungen und Betreuungspersonen, die einer Be-

[16] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
[17] Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG; SR 300)

willigungspflicht und einer Beaufsichtigung nach Bundesrecht oder kantonalem Recht unterstehen, auf schriftliches Gesuch hin ein Einsichtsrecht in die im sogenannten Behördenauszug 2 (Art. 38 StReG) des Strafregisters erscheinenden Daten. Überdies ist bei Erlass der Strafregisterverordnung (StReV)[18] des Bundes auch eine indirekte Änderung der PAVO vorgenommen worden. So sind die zur Bewilligung einer Einrichtung nach Artikel 13 Absatz 1 PAVO zuständigen Behörden neu verpflichtet, vor der Bewilligungserteilung (Art. 15 Abs. 2 PAVO), nach erhaltener Meldung betreffend neue Mitarbeitende (Art. 18 Abs. 1 und 4 PAVO) sowie jährlich im Rahmen der Aufsicht (Art. 19 Abs. 4 PAVO) zur Überprüfung von Leitungspersonen und allen Mitarbeitenden einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister einzuholen (Betreffend die zu meldenden Personalien siehe die Ausführungen zu Art. 21 Abs. 2 Bst. e).

Grundsätzlich hat die Meldung betreffend neue Mitarbeitende im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 PAVO rechtzeitig im Voraus zu erfolgen, so dass die Leumundsprüfung vor Abschluss der Arbeitsverträge oder zumindest vor dem ersten Einsatz der neuen Mitarbeitenden in der Kinderbetreuung stattfinden kann. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig respektive kann die Leumundsprüfung nicht vor Abschluss des Arbeitsvertrags abgeschlossen werden, so ist der Arbeitsvertrag unter den Vorbehalt zu stellen, dass diese erstmalige Leumundsprüfung keine Hinweise auf eine massgebliche Straftat zu Tage bringen wird (auflösende Vertragsbedingung, vgl. Bst. c). Um Sinn und Zweck der neuen PAVO-Vorgaben zu entsprechen, sollten neue Mitarbeitende aber so oder so nicht vor abgeschlossener Leumundsprüfung in der Kinderbetreuung eingesetzt werden. Im Mindesten ist seitens der Einrichtung sicherzustellen, dass neue Mitarbeitende vor abgeschlossener Leumundsprüfung keine Kinder alleine betreuen (Bst. d).

Im Gegenzug ist das Amt für Integration und Soziales (AIS) in der Pflicht, diese Leumundsprüfung vor Neuanstellung beförderlich zu bearbeiten. Da es sich bei den massgeblichen Bestimmungen auf Bundesebene um neues Recht handelt, fehlen aktuell jedoch noch die Vollzugserfahrungen und es können keine verbindlichen Aussagen darüber gemacht werden, wie viel Zeit die Abfrage bei den zuständigen Behörden in Anspruch nehmen wird. Das AIS wird jedoch in ihrem Tagesgeschäft Prozesse implementieren, welche eine tägliche Gesuchseinreichung nach Artikel 51 StReG erlauben sollen.

Artikel 51 Buchstabe c StReG erteilt den Aufsichtsbehörden das Recht, in die im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten Einsicht zu nehmen. Die Bestimmungen des StReG enthalten hingegen keine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung dieser Daten an die Kindertagesstätten, also an die Inhaberin respektive den Inhaber der Betriebsbewilligung oder an die Leitungsperson. Entsprechend dürfen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz[19] zuhanden der Kindertagesstätten nur so viele Informationen bekanntgegeben werden, wie es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist. Vorliegend wird den Kindertagesstätten somit einzig mitgeteilt, ob der Behördenauszug einen Hinweis auf eine nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a relevante Straftat enthält, womit die Neu- oder Weiterbeschäftigung dieser Person in der Kindertagesstätte gegen die Bewilligungsvoraussetzungen verstossen würde. Nicht bekannt gegeben wird hingegen der konkrete Inhalt eines allfälligen Eintrags oder ob anderweitige Einträge vorhanden sind.

Die Kindertagesstätten sind somit zukünftig nicht mehr verpflichtet, von ihren Mitarbeitenden Privat- und Sonderprivatauszüge aus dem Strafregister zu verlangen. Wenn sie allerdings eine über die rechtlichen Vorgaben nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a hinausgehende Leumundsprüfung vornehmen und beispielsweise wissen wollen, ob allenfalls anderweitige Verurteilungen vorliegen, so werden sie im Bewerbungsverfahren weiterhin das Einreichen eines Privatauszug aus dem Strafregister verlangen müssen – es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber stimmt der Weiterleitung des Behördenauszugs 2 an die Kindertagesstätte ausdrücklich zu. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden Mitarbeitenden nebst der Kinderbetreuung auch weitere Aufgaben wahrnehmen sollen wie beispielsweise Finanzaufgaben, für die der

[18] Verordnung vom 19. Oktober 2022 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV; SR 331)
[19] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

Leumund auch in Bezug auf Vermögensdelikte (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug etc.) massgeblich ist. Das AIS prüft den Behördenauszug 2 einzig im Hinblick auf nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a relevante Straftaten. Für alles andere bleibt die Verantwortung bei der Institution.

2.1.3 Bewilligungsverfahren

Artikel 21 *Gesuch (geändert)*

Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 2 vor der Aufzählung erfahren mit dieser neuen Formulierung materiell keine Änderung. Heute ist das «amtliche Formular», welches das AIS zur Verfügung stellt, in einer Webapplikation enthalten und sämtliche Unterlagen sind mittels dieser Webapplikation einzureichen. Mit der vorliegenden Änderung soll dies nun in der Verordnung präziser geregelt werden.

Die Änderung von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e erfolgt zur Anpassung der FKJV an das neue Strafregisterrecht des Bundes. Entsprechend sind neu nicht mehr die Privat- und Sonderprivatauszüge der Leitung und der Mitarbeitenden einzureichen, sondern die für die Einsicht in den Behördenauszug 2 des Strafregisters (Art. 38 StReG) erforderlichen Personalien anzugeben. Dies wird so auch im neuen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c PAVO vorgegeben. Unter dem Begriff Personalien sind nach allgemeinsprachlicher Bedeutung Informationen zu einer natürlichen Person zu verstehen, die ihre Identifizierung ermöglichen und Verwechslungen mit anderen Personen ausschliessen. Oder nach Duden auch einfach die Angaben zu einer Person, wie sie von einer Behörde registriert werden. Um im vorliegenden Kontext eine rasche Abfrage im Strafregister-Informationssystem VOSTRA sicherstellen und Verwechslungen ausschliessen zu können, wird die Anfrage bei der KOST[20] durch Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und AHV-Nummer erfolgen – beziehungsweise den Namen der Eltern, sofern keine AHV-Nummer vorhanden ist. Die Sicherstellung des Datenschutzes erfolgt gestützt auf das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04). Zur Erhebung und Verwendung der AHV-Nummer ist die Kantonsverwaltung berechtigt nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 AHVG[21].

2.1.4 Betriebsführung

Artikel 25 *Meldepflichten (geändert)*

Diese Änderung von Artikel 25 Absatz 1 erfolgt zur Anpassung der FKJV an die im Rahmen der Totalrevision des Strafregisterrechts indirekt geänderte PAVO. Mit dem neuen Artikel 17 Absatz 3 PAVO werden die Leitung oder die Trägerschaft der Einrichtung verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden zuzustellen, damit die Aufsichtsbehörde nach Artikel 19 Absatz 4 PAVO jährlich den Behördenauszug 2 einholen kann.

Auch Artikel 18 Absatz 1 PAVO wurde dahingehend geändert, dass nebst den Änderungen der Verhältnisse auch die Anstellung neuer Mitarbeitender rechtzeitig im Voraus zu melden ist, damit die Aufsichtsbehörde von diesen den Behördenauszug 2 einholen kann (Art. 18 Abs. 4 PAVO). Aufgrund des in der FKJV bereits vorhandenen integralen Verweises auf Artikel 18 PAVO ist diesbezüglich jedoch im kantonalen Recht keine Anpassung erforderlich.

2.1.5 Aufsicht

Artikel 26 *Kontrollen (geändert)*

Die Änderungen in Artikel 26 sind rein formeller Natur. Nach dem bereits heute geltenden Artikel 110 SLG kann die für die Aufsicht bei Tagesbetreuung zuständige Behörde Dritte beauftragen, Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten. Macht die Aufsichtsbehörde – vorliegend also das AIS – von diesem Recht Gebrauch, so ist es die beauf-

[20] Koordinationsstelle Strafregister und DNA.
[21] Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

tragte Stelle, welche die Unterlagen nach Artikel 26 Absatz 2 einfordern kann und der nach Artikel 26 Absatz 3 Zugang zu gewähren ist und Unterlagen auszuhändigen sind. Dies wird nun im neuen Wortlaut des Artikels 26 explizit so abgebildet.

2.1a Betreuung in Tagesfamilien (neu)

2.1a.1 Allgemeines (neu)

Artikel 27a *Begriffe (neu)*

Absatz 1

Artikel 27a Absatz 1 regelt die im Kanton Bern im Anwendungsbereich des Artikels 12 PAVO massgebliche Terminologie. Um eine klare Abgrenzung zu der bewilligungspflichtigen Familienpflege nach Artikel 4 PAVO zu schaffen, wird im Anwendungsbereich von SLG und FKJV auf den Begriff «Tagespflege», wie ihn die PAVO verwendet, verzichtet. Stattdessen wird der Begriff der Tagesfamilienbetreuung respektive der Betreuung in Tagesfamilien, der sich so in der Branche etabliert hat, verwendet.

Vor allem in der Vergangenheit hat man in der Praxis auch von Tagesmüttern oder -vätern gesprochen, auch begegnet man dem Begriff der Tageseltern. Um im Kontext von Anforderungen, von Rechten und Pflichten sowie der Aufsicht die jeweils betroffene Person klar bezeichnen zu können, spricht die FKJV von «Betreuungspersonen in Tagesfamilien». Auch dies ist ein Begriff, den die Branche bereits kennt und etabliert hat.

So, wie auch bei Artikel 12 Absatz 1 PAVO, wird auch von Artikel 27a Absatz 1 nur die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt erfasst. Demgegenüber spricht Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin allgemein vom privaten Haushalt. Wer mehr als fünf Betreuungsplätze anbietet (Art. 4 Abs. 1 Bst. b), bedarf einer Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte – unabhängig davon, ob diese im eigenen oder in einem anderen Haushalt (z.B. Nachbarin/Nachbar, Bekannte/Bekannter etc.) stattfindet. Demgegenüber erfüllt in Übereinstimmung mit Bundesrecht (Art. 12 PAVO) nur die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt die Definition der Tagesfamilienbetreuung.

Weder von Artikel 4 noch von Artikel 27a noch von der PAVO erfasst wird hingegen die Kinderbetreuung durch eine sogenannte Nanny – also die Betreuung von (Geschwister-)Kindern in deren Haushalt. Bei dieser Form der Kinderbetreuung besteht regelmässig ein Arbeitsverhältnis zwischen den Eltern und der Kinderbetreuerin oder dem Kinderbetreuer. Die Eltern sind verantwortlich diese Person sorgfältig auszuwählen und zu beaufsichtigen. Eine staatliche Aufsicht gibt es nicht und es werden für diese Art von Kinderbetreuung auch keine Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Absatz 2

Nach Artikel 12 Absatz 1 PAVO ist meldepflichtig, wer sich «allgemein» anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen. Mit Artikel 27a Absatz 2 Buchstaben a und b wird diese Regelung dahingehend präzisiert, dass die Kinderbetreuung innerhalb einer Haus- oder Wohngemeinschaft oder bei bestehenden Verwandtschaftsverhältnissen ersten (Vater, Mutter) oder zweiten Grades (Grossmutter, Grossvater) oder in der Seitenlinie zweiten (Geschwister) oder dritten Grades (Tante, Onkel) kein allgemeines Angebot und damit keine melde- und aufsichtspflichtige Tagesbetreuung darstellt – auch dann nicht, wenn sie entgeltlich erbracht wird. Mit Buchstabe c wird auf die Abgrenzung zu der bewilligungspflichtigen Familienpflege hingewiesen. In Bezug auf die Melde- und Aufsichtspflicht hat Buchstabe c keine normative Wirkung – dass Pflegefamilien unter die Bewilligungspflicht nach Artikel 4 PAVO und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 12 PAVO fallen, ergibt sich bereits aus der PAVO selbst. Da im Kanton Bern jedoch nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 34 für die Betreuung in Tagesfamilien Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, ist es vorliegend gleichwohl erforderlich, explizit zu regeln, dass die Unterbringung bei Pflegeeltern keine Tagesfamilienbetreuung nach FKJV sein kann und somit dafür auch

keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden können. Der neue Artikel 27a Absatz 2 entspricht auch dem bisherigen Artikel 32 Absatz 3 und ist damit materiell nicht neu.

Absatz 3

So, wie in Artikel 4 Absatz 2 für die Kindertagesstätten, wird in Artikel 27a Absatz 3 für die Tagesfamilienbetreuung konkretisiert, ab welchem zeitlichen Rahmen eine Betreuung als «regelmässig» im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 PAVO zu gelten hat. Ziel und Zweck dieser Regelung ist es, diejenige Kinderbetreuung unter die staatliche Aufsicht zu stellen, die für die Entwicklung eines Kindes massgeblich prägend sein kann, was unter anderem von der Zeit abhängt, die das Kind in dieser Betreuungssituation verbringt.

Erfolgt die Kinderbetreuung nur sporadisch und in kurzen Zeitfenstern, so ist sie weder melde- und aufsichtspflichtig, noch können dafür Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden. Anders als bei den Kindertagesstätten kann sich hier die Regelung immer nur auf den Umfang der Betreuung eines einzelnen Kindes beziehen, denn eine Tagesfamilie kennt keine Öffnungszeiten. Wird also beispielsweise ein Kind unter zwölf Jahren gegen Entgelt während einem Monat wöchentlich einen ganzen Tag im eigenen Haushalt betreut, so ist dies noch nicht meldepflichtig. Soll die Betreuung an einem ganzen Tag pro Woche jedoch über das ganze Jahr während der Schulzeit (39 Wochen) oder länger als 2 Monate hinweg am Stück stattfinden, so fällt sie unter die Meldepflicht und die staatliche Aufsicht.

Auch wenn sich die Definition der Regelmässigkeit einer Betreuung nicht auf Öffnungszeiten und damit ein ständiges Angebot, sondern wie gesagt nur auf das einzelne Kind beziehen kann, so gilt es betreffend die staatliche Aufsicht gleichwohl zu beachten, dass nicht die einzelnen Betreuungsverhältnisse, sondern die Betreuungsperson zu beaufsichtigen ist. Das heisst, ab dem Moment wo eine Betreuungsperson ein einzelnes Kind gegen Entgelt in ihrem Haushalt mehr als drei Stunden pro Tag beziehungsweise mehr als sechs Stunden pro Woche betreut (während mindestens zwei Monaten am Stück oder gesamthaft 39 Wochen pro Jahr), ist sie eine Betreuungsperson in Tagesfamilien und fällt unter die Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird dann nicht mehr unterschieden zwischen den verschiedenen Betreuungsverhältnissen. Die Betreuungsperson hat ab dem Moment sämtliche Anforderungen nach den Artikeln 27a fortfolgende zu erfüllen, auch wenn einzelne ihrer Betreuungsverhältnisse den zeitlichen Rahmen nach Artikel 27a Absatz 3 unterschreiten.[22] Für solche sporadische Kinderbetreuung können aber keine Betreuungsgutscheine ausgestellt respektive entgegengenommen werden.

Artikel 27b *Übernachtung in Tagesfamilien (neu)*

Streng nach dem Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 PAVO findet eine Tagesfamilienbetreuung auch nur tagsüber statt – so wie auch eine Kindertagesstätte nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO die Kinder nur während dem Tag betreut. So können Kindertagesstätten auch nach der bisherigen Praxis der für die Bewilligung von Nachtarbeit zuständigen Behörden ausschliesslich Ausnahmebewilligungen für punktuelle Nachtarbeit erhalten, nicht aber für regelmässige Übernachtungen.[23] Während jedoch Einrichtungen, welche regelmässige Übernachtungen für mehrere Kinder anbieten, in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a PAVO fallen und damit eine Heimbewilligung benötigen,[24] wird eine Person, die ein Kind regelmässig gegen Entgelt im eigenen Haushalt während der Nacht betreut, nicht zwingend zu einer bewilligungspflichtigen Pflegefamilie nach Artikel 4 PAVO. Die Abgrenzung zwischen der Tagespflege nach Artikel 12 PAVO von der Familienpflege nach Artikel 4 PAVO erfolgt nicht strikt nach dem Kriterium, ob ein Kind ausschliesslich während dem Tag dort betreut wird, als vielmehr nach dem Kriterium des Umfangs und der Intensität der Betreuung. So spricht Artikel 4 PAVO von «aufnehmen» des Kindes in den eigenen Haushalt. Daraus kann jedoch aufgrund

[22] Einzig die Vorgaben nach Art. 27f betreffend die Betreuungsplätze in Tagesfamilien und Art. 27e Abs. 2 gelten immer nur dann, wenn das Tageskind oder die Tageskinder in der Tagesfamilie anwesend sind.
[23] Vgl. Art. 17 Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)
[24] Heime sind auch nach Art. 4 i.V.m. Art. 16 Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 2; SR 822.112) von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit befreit.

des Schutzzwecks der PAVO-Normen nicht der Schluss gezogen werden, dass eine regelmässige Betreuung gegen Entgelt von Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt während der Nacht, die aufgrund der konkreten Umstände, also aufgrund ihrer Indikation und dem zeitlichen Umfang noch nicht unter die bewilligungspflichtige Familienpflege fällt, dann aber auch keiner staatlichen Aufsicht untersteht, weil die Kinderbetreuung nach Artikel 12 PAVO nur tagsüber stattfinden kann. Wenn es nach Massgabe des Bundesrechts zum Schutz von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses erforderlich ist, die regelmässige Betreuung gegen Entgelt von Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt während des Tages unter eine staatliche Aufsicht zu stellen, so muss dies nach ratio legis auch für die Betreuung während der Nacht gelten.

Dem vorstehend Gesagten entspricht auch die bisher geltende Regelung gemäss dem Aufsichtskonzept KESB: Sind durch die Erwerbstätigkeit der Eltern (Nacht- oder Abenddienste – Vereinbarkeit von Familie und Beruf) regelmässige Übernachtungen eines Kindes in der Tagesfamilie notwendig, konnte dieses Betreuungsverhältnis nach Ziffer 4.4 Aufsichtskonzept KESB als Tagesfamilienbetreuung geführt werden. Übernachtet ein Kind regelmässig in der Tagesfamilie und liegt der Grund der Übernachtungen in sozialen Indikationen (z.B. Überforderung der Eltern), war nach Ziffer 4.4 Aufsichtskonzept KESB mit der zuständigen KESB zu klären, ob das Betreuungsverhältnis in eine bewilligungspflichtige Familienpflege umzuwandeln ist.

Diese Regelung wird im Grundsatz weitergeführt. Während jedoch bisher für die gesamte Tages- und Pflegefamilienbetreuung die KESB zuständig waren, fallen die Zuständigkeiten für Tagesfamilienbetreuung (nach Art. 109 SLG: GSI) und Familienpflege (nach Art. 8 KFSG: DIJ) neu auseinander. Die Familienpflege wird auch nicht vom Geltungsbereich der FKJV erfasst. Es kann somit nicht im Rahmen dieser Verordnung geregelt werden, in welcher Situation, bei welcher Indikation oder ab welchem zeitlichen Umfang die Schwelle zur bewilligungspflichtigen Familienpflege nach Artikel 8 KFSG respektive Artikel 4 PAVO überschritten wird. Stattdessen soll diese Beurteilung auch nach Artikel 27b gemäss dem für die Familienpflege massgeblichen Recht vorgenommen werden. Betreuungspersonen oder TFO, die solche Übernachtungsmöglichkeiten anbieten wollen, müssen somit grundsätzlich in jedem Einzelfall mit der zuständigen Stelle der GSI klären, ob das konkrete Betreuungsverhältnis noch als meldepflichtige Tagesfamilienbetreuung geführt werden kann. Im Zweifelsfall und insbesondere bei Vorliegen von sozialen Indikationen klärt die zuständige Stelle der GSI mit der für die Familienpflege zuständigen Stelle der DIJ, ob das konkrete Betreuungsverhältnis in eine bewilligungspflichtige Familienpflege umzuwandeln ist.

Das Konzept für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der TFO wird Ausführungen zu der Übernachtung in Tagesfamilien beziehungsweise zu der Abgrenzung zur Familienpflege enthalten. Die Regelung nach Ziffer 4.4 Aufsichtskonzept KESB gilt bei dieser Beurteilung im Grundsatz weiterhin. Damit wird die Rückfrage bei der GSI für die TFO in klaren Fällen nicht erforderlich sein.

Artikel 27b stellt sicher, dass diejenigen Betreuungsverhältnisse, die nicht bewilligungspflichtig sind, stattdessen unter die staatliche Aufsicht und die Vorgaben nach den Artikeln 27a fortfolgende fallen.

Artikel 27c *Zuständigkeiten (neu)*

Absatz 1

Die Tagesfamilienbetreuung untersteht gestützt auf Bundesrecht der staatlichen Aufsicht (Art. 12 PAVO). Die hierfür zuständige Behörde im Kanton Bern ist das AIS.

Absatz 2

Nach Artikel 109 SLG wird zwischen der Aufsicht über Tagesfamilien, die einer TFO angeschlossen sind und Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO unterschieden. Nach Artikel 109 Absatz 1 SLG beaufsichtigen die bewilligten TFO die bei ihnen angestellten Tagesfamilien. Der GSI obliegt die Aufsichtspflicht über die übrigen Tagesfamilien (Art. 109 Abs. 2 SLG).

Klar ist jedoch, dass die TFO dabei nicht Aufsichtsbehörde nach Artikel 12 PAVO sein können: Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[25] können Private (hier: TFO) nur Behörde sein, wenn sie «in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen». Den TFO wird aber gemäss SLG keine Verfügungskompetenz erteilt. Überdies ist eine wirkungsvolle Aufsicht von entsprechenden hoheitlichen Kompetenzen abhängig – also von einer Weisungs- und Verfügungsbefugnis. Auch daher ist die Verfügungskompetenz für eine Aufsichtsbehörde unabdingbar. Daraus folgt: wer keine Verfügungskompetenz hat, kann nicht Aufsichtsbehörde nach Artikel 12 PAVO sein. Aufsichtsbehörde nach Artikel 12 PAVO ist somit immer das AIS.

Damit bleibt zu klären, was mit Artikel 109 Absatz 1 SLG an die TFO delegiert worden ist, oder anders gesagt, womit man die TFO gesetzlich beauftragt hat. Im Vortrag ist betreffend Artikel 109 SLG von Aufsicht «gemäss den Vorgaben des Kantons im Rahmen der Pflichten als Arbeitgeber» die Rede.[26] Mit Blick auf das Aufsichtskonzept KESB und die bestehenden Subdelegationsverträge ist jedoch klar, dass die TFO bisher mit der Durchführung von standardisierten Aufsichtsprozessen und der Berichterstattung an die KESB nicht nur ihre Arbeitgeberpflichten erfüllten, sondern einen Teil der staatlichen, operationellen Aufsichtsaufgaben durchführten, wofür sie auch entschädigt wurden.

Dieses System hat sich bewährt und soll daher mit der Regelung nach Artikel 109 SLG im Grundsatz weitergeführt werden. Entsprechend hat der Gesetzgeber mit Artikel 108 SLG auch eine Bewilligungspflicht eingeführt. Diese damit neu staatlich regulierten Organisationen mit gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und Kompetenzen sollen nun also einen Teil der staatlichen Aufsicht durchführen und nicht ausschliesslich Aufsichtspflichten im Rahmen ihrer Arbeitgeberpflichten wahrnehmen. Da die TFO jedoch wie dargelegt nicht selber die Funktion der Aufsichtsbehörde wahrnehmen können, beschränkt sich ihr gesetzlicher Auftrag auf die Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde AIS. Dabei handelt es sich zum einen um die mindestens jährlich durchzuführenden und zu dokumentierenden Aufsichtsbesuche nach Artikel 27g, aber auch um alle weiteren Vorkehrungen und Abklärungen, die im Rahmen der Aufsicht situativ erforderlich sind, wie namentlich Abklärungsgespräche mit Dritten, Einholen von Auskünften, Beratungen oder Kriseninterventionen sowie das Einverlangen von Privatauszügen aus dem Strafregister. Die TFO bleiben für alle erforderlichen Aufsichtshandlungen zuständig bis zu dem Moment, wo hoheitliches Handeln nach Artikel 12 Absatz 3 PAVO erforderlich wird. Kommt die TFO in Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben zum Schluss, dass sie festgestellten Mängeln oder Schwierigkeiten nicht mehr angemessen begegnen kann, macht sie eine entsprechende Meldung an das AIS (Art. 27p Abs. 2 Bst. b). Gestützt auf diese Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der TFO sowie nötigenfalls eigene Abklärungen prüft und entscheidet dann das AIS, ob und inwiefern behördliches Handeln erforderlich ist.

Artikel 27d *Meldepflicht (neu)*

Absätze 1 und 2

Betreuungspersonen in Tagesfamilien unterstehen einer bundesrechtlichen Meldepflicht. Diese Meldung hat an die zuständige Behörde zu erfolgen (Art. 12 Abs. 1 PAVO). Zuständige Behörde ist ab dem 1. Januar 2024 das AIS.

Die Kinderbetreuung durch Betreuungspersonen in Tagesfamilien ist nach Bundesrecht nur melde- nicht aber bewilligungspflichtig. Das heisst, die Betreuung darf grundsätzlich ohne vorgängige staatliche Prüfung, ob die Betreuungsperson, die übrigen Personen im gleichen Haushalt und die Wohnverhältnisse für eine gute Betreuung des Kindes und das Wohl aller anwesenden Kinder Gewähr bieten (vgl. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 PAVO), ausgeübt werden. Gleichzeitig stehen diese Tagesbetreuungsverhältnisse jedoch unter staatlicher Aufsicht. Das heisst, der

[25] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[26] Vgl. Nachtrag vom 12. August 2020 zum Vortrag vom 22. April 2020 des Regierungsrates betreffend Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), Seite 97.

Staat hat mittels geeigneter Aufsicht zu prüfen respektive sicherzustellen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine gute Betreuung vorhanden sind und das Wohl der Kinder bei der Tagesfamilie gewährleistet ist. Entsprechend muss sich die Behörde möglichst rasch ein Bild über die Gegebenheiten machen und gewisse relevante Faktoren möglichst rasch einschätzen können. Gleichzeitig soll eine Kinderbetreuung in Tagesfamilien möglichst einfach und niederschwellig realisiert werden können, ohne auf allzu grosse administrative Hürden zu stossen. Vor diesem Hintergrund und in diesem Spannungsfeld sind die Frist für die Meldepflicht wie auch die dabei erforderlichen Angaben festgelegt worden. Bei der Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Verspätete Meldungen führen somit nicht zu Sanktionen. Sind die Unterlagen bei Meldung nicht vollständig, so müssen sie zwingend nachgereicht werden.

Um in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht rasch die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 27a fortfolgende einschätzen zu können, muss die Behörde wissen:

- wer die Betreuungsperson ist beziehungsweise wer die Betreuungspersonen sind (Bst. a),
- wann die meldepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird oder worden ist (Bst. b),
- wie viele Tageskinder wie lange betreut werden und wie alt sie sind (Bst. c),
- wer sich alles regelmässig in der Tagesfamilie aufhält, dazu gehören auch alle Familienmitglieder, unentgeltlich betreute Kinder etc. (Bst. d),
- welche volljährigen Personen zum Haushalt gehören (Bst. e),
- welche volljährigen Personen aus dem Haushalt sich an der Kinderbetreuung beteiligen[27] (Bst. f; keine alleinige Betreuung, wer alleine betreut ist Betreuungsperson in Tagesfamilien, vgl. Art. 27e Abs. 2) – die AHV-Nummer ist erforderlich für die Einsicht in den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister[28] (vgl. Art. 27e Abs. 4) – sowie
- wo die Betreuung stattfindet (Wohnadresse) und wie sich die Wohnverhältnisse gestalten (Bst. h).

Zum Schutz vor Grenzüberschreitungen haben die Betreuungspersonen in Tagesfamilien und alle zu ihrem Haushalt gehörenden volljährigen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung nach Artikel 19 Absatz 2 zu unterzeichnen. Diese ist beziehungsweise sind zusammen mit der Meldung des Betreuungsangebots einzureichen (Bst. g). Das AIS stellt hierfür eine Mustererklärung zur Verfügung.

Absatz 3

Entsprechend der vorstehend zu Artikel 27c Absatz 2 erläuterten Aufteilung der Aufsichtszuständigkeiten zwischen den TFO und der Aufsichtsbehörde, ist das AIS auch für die Betreuungspersonen, die bei einer TFO angestellt sind, die zuständige Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 PAVO. Daher muss die Meldung auch betreffend diese Betreuungspersonen an das AIS gelangen. Sicherzustellen, dass nur Betreuungspersonen beschäftigt werden, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, ist jedoch die Aufgabe der bewilligten TFO (vgl. Art. 109 Abs. 1 SLG i.V.m. Art. 27k und 27o). Entsprechend braucht das AIS betreffend die Betreuungspersonen einer TFO auch keine Angaben, mittels der es die Gesetzeskonformität des Angebots einschätzen kann. Daher sind in diesem Kontext Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse ausreichend.

2.1a.2 Voraussetzungen (neu)

Bisher gab es im kantonalen Recht betreffend die Voraussetzungen an die Tagesfamilienbetreuung keine allgemeingültigen Konkretisierungen zu den PAVO-Vorgaben. Jedoch wurden die TFO im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems verpflichtet, in Bezug auf ihre Betreuungspersonen die Einhaltung gewisser Anforderungen und Eignungskriterien sicherzustellen. Mit der

[27] Betreffend die Mitbetreuung in Tagesfamilien siehe auch Art. 27f Abs. 4; betreffend die Einsicht in den Behördenauszug 2 bei mitbetreuenden Personen siehe die Ausführungen zu Art. 27l Abs. 2 Bst. a.
[28] Betreffend die für die Einsicht in den Behördenauszug 2 des Strafregisters (Art. 38 StReG) erforderlichen Personalien siehe die Ausführungen vorne zu Art. 21 Abs. 2 Bst. e.

nun in Kraft tretenden Neuordnung der Tagesfamilienbetreuung lässt es sich nicht weiter rechtfertigen, an Betreuungspersonen ohne Anschluss an eine TFO andere Anforderungen zu stellen, als an Betreuungspersonen mit TFO-Anschluss. Entsprechend werden diese Anforderungen neu in Artikel 27e fortfolgende allgemein für alle Tagesfamilien normiert. Dabei werden die bisherigen Regelungen gemäss Aufsichtskonzept KESB wie auch gemäss Betreuungsgutscheinsystem im Grundsatz beibehalten.

Artikel 27e *Anforderungen (neu)*

Absatz 1

Artikel 27e Absatz 1 entspricht materiell den Anforderungen, welche die PAVO an die Tagesfamilienbetreuung stellt (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 PAVO).

Absatz 2

Betreuungspersonen in Tagesfamilien haben die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, was im Rahmen der Aufsicht auch überprüft wird (so z.B. Leumundsprüfung, Absolvieren Grundbildungskurs). Entsprechend haben die Betreuungspersonen die Kinderbetreuung auch in eigener Person wahrzunehmen und dürfen keine anderen Personen beauftragen, diese stellvertretend zu übernehmen. In Tagesfamilien, in denen vorgesehen ist, dass bspw. der Partner oder die Partnerin ebenfalls Betreuungsaufgaben übernimmt und die Kinder auch alleine betreuen wird, sind beide als Betreuungspersonen zu melden und haben auch beide die fraglichen Anforderungen zu erfüllen.

Absatz 3

Die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung war ein Eignungskriterium für alle Betreuungspersonen in Tagesfamilien gemäss Ziffer 4.2 Aufsichtskonzept KESB. Nach dem bisherigen Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe e waren TFO im Betreuungsgutscheinsystems verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden einen solchen Kurs für Betreuungspersonen in Tagesfamilien besuchen. Dieser Kursbesuch hatte zwingend vor oder spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach der Anstellung zu erfolgen. Sofern Kindernothilfe nicht Teil dieses Kurses war, musste überdies ein spezifischer Kindernothilfekurs besucht werden. Letzterer war alle zwei Jahre zu wiederholen (vgl. Vortrag FKJV zu Art. 33, S. 22 f.).

Mit dem Ziel einer gewissen Liberalisierung der bestehenden Ordnung werden die Anforderungen mit dem neuen Artikel 27e Absatz 2 leicht reduziert. Der Grundbildungskurs ist neu vor Aufnahme oder innerhalb der ersten zwölf Monate der Betreuungstätigkeit zu absolvieren. Die regelmässige Wiederholung des Kindernothilfekurses ist nicht mehr verbindlich vorgeschrieben. Trotz dieser Lockerung der Vorschriften wird festgehalten, dass eine regelmässige Weiterbildung und insbesondere die Auffrischung des Nothilfe-Wissens weiterhin dringend empfohlen werden. Dies im Interesse einer qualitativ guten wie auch sicheren Kinderbetreuung.

Absatz 4

So wie die Mitarbeitenden in Kindertagesstätten (Art. 19 Abs. 1) dürfen auch Betreuungspersonen in Tagesfamilien sowie deren Hausgenossinnen und Hausgenossen (Art. 5 PAVO) keine Straftat begangen haben, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint. Betreffend die massgeblichen Straftaten ist insbesondere an solche zu denken, welche die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität der aufzunehmenden Kinder gefährden könnten, aber auch an Delikte, welche Zweifel an der persönlichen Eignung für die Übernahme der Verantwortung als Betreuungspersonen in Tagesfamilien aufkommen lassen.

Entsprechend ist deren Leumund soweit möglich durch Einsichtnahme des AIS in den Behördenauszug 2 zu prüfen. Soweit der Behördenauszug 2 nach Strafregisterrecht nicht zur Verfügung steht, ist von weiteren volljährigen Personen im gleichen Haushalt ein Privatauszug aus dem Strafregister einzuholen. Dass die Betreuungspersonen in Tagesfamilien auch von den ei-

genen (minderjährigen) Kindern Strafregisterauszüge einholen müssen, wird vor dem Hintergrund dessen, dass diese keine Betreuungsaufgaben übernehmen, als unverhältnismässig erachtet – nicht zu Letzt auch aufgrund der ansonsten entstehenden finanziellen Belastung.

Gemäss aktueller Rechtslage auf Bundesebene kann der Behördenauszug 2 nur von der Betreuungsperson, nicht aber von den im gleichen Haushalt lebenden Personen eingesehen werden (vgl. Art. 7 und 10 Abs. 2 PAVO). Mit Blick auf den Kindesschutz ist dies sehr unbefriedigend, was dem Bund kommuniziert worden ist. Ob und gegebenenfalls wann eine entsprechende Anpassung des Bundesrechts erfolgt, ist im Moment aber offen.

Aktuell hat dies hat zur Folge, dass von dem jeweiligen Lebenspartner respektive der Lebenspartnerin oder von volljährigen eigenen Kindern jährlich Privatauszüge aus dem Strafregister einzuholen sind mit den entsprechenden Kostenfolgen. In Konstellationen, in denen der (Ehe-)Partner, die (Ehe-)Partnerin oder andere Personen bei der Kinderbetreuung punktuell dabei sind (z.B. gemeinsame Mittagstischbetreuung), sollen jedoch auch diese Personen sich beim AIS nach Artikel 27d als mitbetreuende Personen melden respektive von den TFO gemeldet werden (Art. 27l Abs. 2 Bst. a). Damit wird die Überprüfung des Behördenauszugs 2 möglich und das Einholen der Privatauszüge entfällt, was zum einen den Betroffenen Aufwand und Kosten spart und zum anderen auch im Interesse des Kindesschutzes liegt. Es ist jedoch gleichzeitig jederzeit auch Artikel 27e Absatz 2 zu beachten. Nur wer sämtliche Anforderungen an die Betreuungspersonen in Tagesfamilien nach Artikel 27e erfüllt und als solche gemeldet ist, darf die Kinder alleine in eigener Verantwortung betreuen.

Artikel 27f *Betreuungsplätze in Tagesfamilien (neu)*

Absätze 1 und 2

Bei Artikel 27f Absatz 1 handelt es sich einzig um einen deklaratorischen Verweis auf die schon zuvor massgebliche Bestimmung. Der Umstand, dass die Anzahl Betreuungsplätze, die von Betreuungspersonen in Tagesfamilien zur gleichen Zeit besetzt werden dürfen, begrenzt ist, soll jedoch nicht nur aus den Regeln betreffend die Kindertagesstätten, sondern auch direkt aus dem Abschnitt betreffend die Tagesfamilien ersichtlich sein, was mit diesem Absatz 1 sichergestellt wird. Zudem stellt Absatz 1 den Kontext her für die Regelung nach Absatz 2. Auch bei dieser handelt es sich materiell nicht um eine Neuerung, sondern um schon zuvor geltende Praxis (vgl. Vortrag FKJV zu Art. 4, S. 9).

Grund für die Regelung nach Absatz 2 ist der Umstand, dass das Betreuungsverhältnis durch die Anzahl Kinder, welche Aufmerksamkeit, Zuwendung, Begleitung, Unterstützung etc. benötigen, bestimmt wird. Und nicht danach, ob die anwesenden Kinder, deren Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, nun als Tageskinder im Sinne der FKJV gelten, eigene Kinder, Pflegekinder oder unentgeltlich betreute Kinder sind. Es wird damit sichergestellt, dass jedes Kind, welches von der Betreuungsperson betreut oder beaufsichtigt wird, zu berücksichtigen ist, unabhängig davon, aus welchem Grund es sich im Haushalt der Betreuungsperson befindet und betreut wird. Die Betreuung muss für diese Berücksichtigung nicht regelmässig erfolgen. Wenn eine Betreuungsperson an einem Nachmittag fünf Tageskinder betreut, so darf sie nicht zusätzlich gleichzeitig noch unentgeltlich (Nachbars-)Kinder betreuen. Auch einmalig nicht und auch nicht nur für 2 Stunden. Allerdings sollen eigene und unentgeltlich betreute Kinder nur dann berücksichtigt werden müssen, wenn sie weniger als zwölf Jahre alt sind (nähere Ausführungen hierzu unten bei Abs. 3 Bst. e).

Absatz 3

Das im Interesse einer angemessenen Betreuungsqualität maximal zulässige Betreuungsverhältnis in Tagesfamilien richtet sich aber nicht nur nach der numerischen Anzahl anwesender Kinder, sondern auch nach deren unterschiedlichem Betreuungsbedarf. Diese Regelung in Absatz 3 entspricht materiell grösstenteils der bisherigen Praxis gemäss Aufsichtskonzept KESB, Ziffer 4.3.

[Bst. a–c:] So belegen Kinder bis zwölf Monate 1.5 Betreuungsplätze. Kinder über zwölf Monate und unter zwölf Jahre belegen einen Betreuungsplatz, ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um eigene, um entgeltlich oder unentgeltlich betreute Kinder handelt.

Kinder, für die aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse eine Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand nach Artikel 59 ausgerichtet wird, belegen unabhängig ihres Alters (bis zum Ende der Schulpflicht, vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. b) 1.5 Betreuungsplätze.

[Bst. d:] Noch nicht flächendeckend gelebte Praxis ist die Regelung, dass auch für Pflegekinder ein erhöhter Betreuungsbedarf zu berücksichtigen ist. Es gilt zu beachten, dass Pflegekinder aufgrund besonderer Umstände in einer Pflegefamilie platziert werden. Die oftmals nicht einfachen Vorgeschichten und teils vorhandene Mehrfachbelastungen der Kinder führen zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf. Aus diesem Grund werden von einem Pflegekind bei einer Betreuung innerhalb einer Tagesfamilie eineinhalb Betreuungsplätze belegt, dies unabhängig davon, ob das Pflegekind in der Tagesfamilie im Rahmen der Familienpflege betreut wird oder ob es sich um eine Tagesbetreuung zusätzlich zur Pflegefamilie handelt.

[Bst. e:] Ebenfalls neu ist die Regelung betreffend die Kinder im schulpflichtigen Alter ab zwölf Jahren. Die Betreuung von Kindern ab zwölf Jahren in privaten Haushalten ist weder nach PAVO noch nach dem kantonalen Recht melde- und aufsichtspflichtig. Nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b können jedoch auch für die Betreuung in privaten Haushalten von schulpflichtigen Kindern ab zwölf Jahren Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden. Es ist somit davon auszugehen, dass in meldepflichtigen Tagesfamilien (Tageskinder unter zwölf Jahren) zusätzlich auch Betreuungsverhältnisse für Kinder ab zwölf Jahren bestehen. Deren Anwesenheit hat somit Einfluss auf die Betreuungsverhältnisse der unter zwölfjährigen Tageskinder. Entsprechend gilt es zu verhindern, dass bspw. Mittagstische mit einer grossen Anzahl über zwölfjähriger Kinder betrieben werden können, wenn gleichzeitig auch jüngere Kinder anwesend sind, die mehr Aufmerksamkeit bedürfen und für die ein solches Setting ungünstig wäre. Aus diesem Grund sollen anwesende Kinder ab zwölf Jahren im Betreuungsschlüssel grundsätzlich dann berücksichtigt werden, wenn auch Kinder anwesend sind, deren Betreuungsverhältnisse der staatlichen Aufsichtspflicht nach PAVO unterstehen. Sie belegen allerdings nur einen halben Betreuungsplatz. Eigene Kinder ab zwölf Jahren sollen hingegen beim Betreuungsschlüssel nicht berücksichtigt werden müssen. Sie bewegen sich im eigenen Umfeld innerhalb der bekannten Regeln und bedürfen weniger Aufmerksamkeit als fremde Kinder. Auch soll es weiterhin möglich sein, dass die eigenen Kinder ab zwölf Jahren Besuch von ihren Schulfreundinnen und Schulfreunden bekommen können, ohne dass deren Anwesenheit im Betreuungsschlüssel zu berücksichtigen ist, denn solche Konstellationen verlangen von den Eltern in der Regel keine oder wenig Aufmerksamkeit. Daher sind nach Buchstabe e nur die gegen Entgelt betreuten Kinder ab zwölf Jahren mitzuzählen.

Absatz 4

Auch die Regelung nach Absatz 4 entspricht materiell im Grundsatz der bisherigen Praxis gemäss Aufsichtskonzept KESB, Ziffer 4.3. Da der Betreuungsbedarf respektive -aufwand pro Kind in der Regel geringer ist, wenn alle gemeinsam zum Essen am Tisch sitzen, ist die Anzahl Plätze, die während der Mittagstischbetreuung in einer Tagesfamilie belegt werden dürfen, auf sieben erhöht. Ist eine zweite volljährige Person anwesend, die sich an der Kinderbetreuung beteiligt, so können bis zu zehn Plätze belegt werden. Diese Person muss entweder zum Haushalt der Tagesfamilie gehören oder selber als Betreuungsperson gemeldet sein, damit sichergestellt ist, dass auch sie einer Leumundsprüfung unterzogen worden und der Aufsicht nach Artikel 12 in Verbindung mit den Artikeln 5, 7 und 10 PAVO unterstellt ist.

2.1a.3 Aufsicht (neu)

Artikel 27g *(neu)*

Absatz 1

Die staatliche Aufsichtspflicht über Tagesfamilien wie auch die Vorgabe des mindestens jährlich zu erfolgenden Aufsichtsbesuchs bestehen nach Bundesrecht (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 PAVO). Mit der Wahrnehmung dieser Aufsicht soll insbesondere gewährleistet werden, dass die gute Betreuung der Kinder durch Betreuungspersonen in Tagesfamilien bestmöglich gesichert werden kann. Die Kontrolle erfolgt regelmässig und nach professionellen, einheitlichen, fachlich begründeten und zeitgemässen Grundsätzen. Allfällige Mängel sollen rasch erkannt und behoben werden können. Die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Aufsichtsbesuche richtet sich nach Artikel 27c. Das AIS kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und gestützt auf Artikel 110 SLG auch Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen.

Absatz 2

Das AIS kann Betreuungspersonen in Tagesfamilien die weitere Aufnahme von Kindern untersagen, wenn Massnahmen zur Behebung von Mängeln erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Art. 12 Abs. 3 PAVO).

Absatz 3

Die geltenden Regeln betreffend Kontrollen und Beanstandungen bei Kindertagesstätten gelten sinngemäss auch für die Aufsicht über Tagesfamilien.

2.1b Bewilligung und Aufsicht Tagesfamilienorganisationen (neu)

2.1b.1 Allgemeines (neu)

Artikel 27h *Bewilligungspflicht (neu)*

Die Bewilligungspflicht für den Betrieb einer TFO wird mit Artikel 108 Absatz 1 SLG begründet. Im Rahmen der FKJV gilt es näher zu konkretisieren, was im Anwendungsbereich von SLG und FKJV unter einem solchen Betrieb verstanden wird. Die Regelung nach Artikel 27h entspricht materiell dem bisherigen Artikel 32 Absatz 1. Die bisher dort auch noch geregelte Pflicht zur fachlichen Begleitung der Betreuungspersonen ist neu in Artikel 27o Absatz 1 Buchstabe e geregelt.

Artikel 27i *Zuständige Behörde (neu)*

Artikel 108 SLG legt Bewilligung und Aufsicht betreffend TFO in die Zuständigkeit der GSI. Die innerhalb der GSI zuständige Behörde ist das AIS. Der Artikel 27i entspricht in seiner Ausgestaltung dem Zuständigkeitsartikel betreffend die Kindertagesstätten (Art. 5).

2.1b.2 Bewilligungsvoraussetzungen (neu)

Artikel 27k *Grundsätze (neu)*

Die TFO sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Betreuungsqualität in ihren Tagesfamilien sicherzustellen und einen Grossteil der operationellen, staatlichen Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen (Art. 109 Abs. 1 SLG). Um sicherzustellen, dass sie diese Aufgaben in angemessener Qualität erfüllen können, ist für die TFO eine Bewilligungspflicht geschaffen worden (Art. 108 Abs. 1 SLG) und werden nun entsprechend in der FKJV auch die Anforderungen an den Betrieb einer TFO festgelegt. Diese Anforderungen sind dabei im Grundsatz, wie vorstehend unter Ziffer 2 bereits ausgeführt, analog der bisher geltenden Vorgaben in der FKJV für Tagesfamilienorganisationen im Betreuungsgutscheinsystem (bisheriger Art. 33) ausgestaltet.

Absatz 1

Um eine Betriebsbewilligung erhalten zu können, muss die Betreiberin oder der Betreiber einer TFO konzeptuell erarbeiten und darlegen können, wie er oder sie sämtliche Aufgaben einer

TFO umfassend und in der erforderlichen Qualität erfüllen kann (Bst. a; bisher Art. 33 Abs. 2 Bst. a).

Ebenso muss er oder sie erarbeiten und darlegen, an welchen anerkannten pädagogischen Grundsätzen die Kinderbetreuung in den TFO-Tagesfamilien auszurichten ist und wie die Förderung des Kindeswohls gewährleistet werden kann (Bst. b; bisher Art. 33 Abs. 2 Bst. a).

Die GSI wird zu den Buchstaben a und b Musterkonzepte erarbeiten, die von den TFO, wenn sie dies wünschen, übernommen oder bei Bedarf auf ihre konkrete Situation adaptiert werden können.

Die Betreiberin oder der Betreiber der TFO ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb über ausreichend Personal verfügt, die Geschäftsleitung der TFO und die Vermittlungsstelle kompetent besetzt sind und dass ihre Betreuungspersonen in den Tagesfamilien persönlich geeignet sind (Bst. c; bisher Art. 33 Abs. 2 Bst. a– c, e).

Um ein verlässliches und kontinuierliches Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherstellen zu können, besteht aus kantonaler Sicht ein Interesse daran, dass TFO als Leistungserbringende längerfristig bestehen. Entsprechend gehört – wie auch bei Kindertagesstätten – eine solide wirtschaftliche Grundlage des Betriebs zu den Bewilligungsvoraussetzungen (Bst. d).

Absatz 2

Dieser Absatz orientiert sich soweit sinnvoll an den entsprechenden Anforderungen an die Betriebsorganisation von Kindertagesstätten nach Artikel 7 dieser Verordnung wie auch an dem bisherigen Artikel 33.

Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Kompetenzen und Qualifikationen in der TFO im Sinne von Mindestanforderungen vorhanden sein müssen.

Buchstabe a: Die Geschäftsleitung muss über Kompetenz in Personal- und Betriebsführung verfügen, um die operativen Aufgaben wahrnehmen zu können. Dazu müssen mindestens Kenntnisse in den Punkten Führungsrollen und -aufgaben, Mitarbeiterförderung und -beurteilung, Organisations- und Qualitätsentwicklung, betriebswirtschaftliche Grundlagen sowie Arbeitsrecht vorhanden sein. Die TFO soll sachgerecht geführt werden und längerfristig bestehen. Eine fachkompetente und funktionierende Leitung ist zentral, um eine konsistente Planung und Steuerung sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch für Tagesfamilien eine verlässliche Anlaufstelle gewährleisten zu können. Nur so kann ein verlässliches Betreuungsumfeld für Kinder in Tagesfamilien sichergestellt werden.

Diese Kompetenzen müssen indes nicht bei einer Person konzentriert sein: Eine Aufteilung zwischen mehreren Personen ist möglich.

Buchstabe b: Vermittlerinnen und Vermittler verfügen über eine abgeschlossene Grundausbildung EFZ. Überdies müssen sie innerhalb der ersten zwei Jahre nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Lehrgang für Vermittlerinnen und Vermittler, wie ihn zum Beispiel kibesuisse oder die HETSL Lausanne anbieten, besuchen. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen für den Besuch dieses Vermittlungslehrganges in den bestehenden TFO im Kanton Bern bereits erfüllt werden. Den Besuch dieses Kurses zur Bewilligungsvoraussetzung zu machen, stellt somit kein strengeres Kriterium dar, als dies bisher der Fall war.

In Abweichung zu den Empfehlungen des Fachverbands kibesuisse gibt die FKJV jedoch nicht vor, über welche Ausbildung die Vermittlungsperson verfügen muss, sondern spezifiziert einzig, welche Qualifikationen für Aufsichtsaufgaben sowie die fachliche Beratung und Begleitung erforderlich sind (vgl. Bst. d).

Buchstabe c: Für die Betreuungspersonen in den TFO-Tagesfamilien gelten die gleichen Anforderungen wie für freischaffende Betreuungspersonen in Tagesfamilien.

Buchstabe d: Es ist den TFO freigestellt, welche Mitarbeitenden in ihrer Organisation die Aufgaben der fachlichen Begleitung der Betreuungspersonen sowie der operationellen Aufsicht über die Tagesfamilien wahrnehmen sollen. Daher werden die hierfür erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen nicht an die Rollen von Geschäftsleitung oder Vermittlungspersonen geknüpft. Wer immer in der TFO jedoch zuständig ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben, muss über einen Abschluss in Kindheitspädagogik HF, als Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung verfügen. Damit gilt das Fachpersonal der Kindertagesstätten nach Artikel 13 Absatz 1 grundsätzlich auch als qualifiziert für die Beaufsichtigung der Betreuung im privaten Umfeld. Es hat die Kompetenzen in Kinderbetreuung und kann entsprechend auch andere Betreuungspersonen anleiten, wie sie ihre Aufgabe bestmöglich wahrnehmen können. Dies tut das Fachpersonal auch in den Kindertagesstätten, wenn es Assistenz- und übriges Personal fachlich anleitet. Überdies erachtet es die GSI als zielführend, wenn diejenigen Personen, welche eine Tätigkeit beaufsichtigen sollen, auch über die Kompetenzen verfügen, um die beaufsichtigte Tätigkeit selber auszuführen.

Betreffend die Beurteilung, welche Ausbildungen als gleichwertig gelten, wird wie bei Artikel 13 Absatz 1 auf die von der GSI im Internet publizierte Liste verwiesen:
https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/familie-gesellschaft/kindertagesstaetten-und-tagesfamilien/aufsicht-und-bewilligung.html

Um optimal in das Umfeld der Tagesfamilien eingeführt, betreffend die Situation in Tagesfamilien und deren spezifischen Anforderungen weitergebildet und entsprechend auch in der Gesprächsführung sowie in rechtlichen Fragen geschult zu sein, empfiehlt die GSI den Mitarbeitenden von TFO mit Aufsichts- und Beratungsaufgaben überdies den Lehrgang «Vermittlerin/Vermittler von Tagesfamilien» zu absolvieren.

Mit einer Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass Mitarbeitende mit anderen Ausbildungen, die am 31. Dezember 2023 bei einer TFO angestellt und zuständig sind für Aufsichtsaufgaben oder fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien, ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können, wenn sie den Lehrgang «Vermittlerin/Vermittler von Tagesfamilien» abgeschlossen haben oder bis Ende 2025 abschliessen werden (vgl. Art. T1-3).

Artikel 27l *Schutz vor Grenzüberschreitungen (neu)*

Artikel 27l orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben für Kindertagesstätten (Art. 19), dem neuen Strafregisterrecht des Bundes und der dazugehörigen Vorgaben in der PAVO.

Betreffend die massgeblichen Straftaten ist insbesondere an Delikte zu denken, welche die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität der aufzunehmenden Kinder gefährden könnten, aber auch an Delikte, welche Zweifel an der persönlichen Eignung für die Übernahme der Verantwortung als Betreuungspersonen in Tagesfamilien aufkommen lassen.

Absatz 2 Buchstabe a

Soweit in einzelnen Tagesfamilien vorgesehen ist, dass sich nebst der angestellten Betreuungsperson in Tagesfamilien auch weitere volljährige Personen des gleichen Haushalts an der Kinderbetreuung beteiligen, so sind auch diese Personen als mitbetreuende Personen zur Überprüfung des Behördenauszugs 2 zu melden. Zu denken ist hierbei beispielsweise an eine gemeinsame Mittagstischbetreuung durch ein (Ehe-)Paar (vgl. Art. 27f Abs. 4). Gleichzeitig ist jedoch zu beachten, dass es sich dabei gleichwohl nicht um eine stellvertretende Betreuung handeln darf (vgl. Art. 27e Abs. 2). Soweit in einer Tagesfamilie vorgesehen ist, dass verschiedene volljährige Personen aus dem Haushalt die Kinder je alleine betreuen, so gelten beide als Betreuungsperson in Tagesfamilien, sind beide als solche zu melden und haben auch beide die Voraussetzungen nach Artikel 27e Absatz 3 zu erfüllen.

Die für die Einsicht in den Behördenauszug 2 des Strafregisters (Art. 38 StReG) erforderlichen Personalien sind Name, Vorname, Geburtsdatum und AHV-Nummer– beziehungsweise die Namen der Eltern, sofern keine AHV-Nummer vorhanden ist.[29]

Absatz 2 Buchstabe b

Die Regelung nach Buchstabe b Absatz 2 orientiert sich an der Regelung für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege nach Artikel 20b Absatz 3 PAVO. Die Behördenauszüge sind von denjenigen Mitarbeitenden einzusehen, welche mit mittelbarer pädagogischer Arbeit betraut sind. Darunter werden Aufgaben verstanden, die zwar nicht im direkten Kontakt mit den Kindern erfolgen, aber mit der Betreuungsarbeit der Tagesfamilien im Zusammenhang stehen. Im Ergebnis müssen beispielsweise von Reinigungspersonal oder Mitarbeitenden in der Buchhaltung keine Strafregisterauszüge eingesehen und keine Selbstverpflichtungserklärungen unterzeichnet werden (vgl. Art. 27l Abs. 3).

Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Personen erfüllen somit keine unmittelbare pädagogische Arbeit und gehören nicht zu den Betreuungspersonen, von denen gestützt auf die Regelung nach PAVO ein Behördenauszug 2 eingesehen werden kann. Jedoch erlaubt Artikel 51 Buchstabe c StReG den zuständigen kantonalen Behörden die Einsicht in den Behördenauszug 2 auch für die Leumundsprüfung von Einrichtungen, die einer Bewilligungspflicht und einer Beaufsichtigung nach kantonalem Recht unterstehen. Die TFO sind nach Artikel 108 Absatz 1 SLG solche bewilligungspflichtige Einrichtungen. Entsprechend schafft Absatz 2 Buchstabe b die kantonale Rechtsgrundlage für die Einsicht in den Behördenauszug 2 betreffend die Mitarbeitenden von TFO mit mittelbaren pädagogischen Aufgaben.[30]

Im Unterschied zu den Personen mit unmittelbaren pädagogischen Aufgaben (Betreuungspersonen), bei denen die PAVO eine jährliche Leumundsprüfung vorschreibt, wird bei den Personen mit mittelbaren pädagogischen Aufgaben eine Leumundsprüfung mindestens alle fünf Jahre als ausreichend erachtet.

Betreffend die erforderlichen Personalien siehe die Ausführungen oben zu Buchstabe a beziehungsweise vorne zu Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e.

Absatz 2 Buchstabe c

Siehe hierzu die Regelung gemäss Artikel 27e Absatz 4. Soweit die Einsicht in den Behördenauszug 2 des Strafregisters nicht möglich ist, müssen Privatauszüge verlangt werden.

Absatz 3

So wie auch die Betreuungspersonen in Tagesfamilien und alle zu deren Haushalt gehörenden volljährigen Personen (vgl. Art. 27d Abs. 2 Bst. g) haben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TFO mit mittelbaren pädagogischen Aufgaben sowie die geschäftsführenden Personen eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

2.1b.3 Bewilligungsverfahren (neu)

Artikel 27m *Gesuch (neu)*

Das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für TFO verläuft analog dem Bewilligungsverfahren für Kindertagesstätten nach den Artikeln 21 bis 23.

Nach Absatz 2 wird das Einreichen derjenigen Unterlagen verlangt, mit denen die TFO dokumentieren, dass sie die Voraussetzungen nach Artikel 27k erfüllen und in der Lage sind, die Aufgaben der TFO umfassend und in der erforderlichen Qualität zu erbringen. Überdies muss sich die gesuchstellende Person identifizieren und ausweisen können.

[29] Betreffend die erforderlichen Personalien siehe auch die Ausführungen vorne zu Art. 21 Abs. 2 Bst. e.
[30] So wie dies Artikel 20b Absatz 3 PAVO für die mit mittelbaren pädagogischen Aufgaben betrauten Mitarbeitenden in Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege tut.

Die Buchstaben a bis g sind grösstenteils selbsterklärend. Mit dem Konzept zur Sicherstellung der Betreuungsqualität nach Buchstabe d legt die TFO dar, wie sie – ergänzend zu den standardisierten jährlichen Aufsichtsbesuchen und -berichten – die Betreuungsarbeit in ihren Tagesfamilien beaufsichtigt. Wie bereits vorstehend zu Artikel 27k Absatz 1 Buchstaben a und b festgehalten, wird die GSI auch für die Sicherstellung der Betreuungsqualität ein Musterkonzept erarbeiten, das die TFO auf freiwilliger Basis übernehmen oder bei Bedarf für sich adaptieren können.

Artikel 27n *Bewilligungserteilung (neu)*

Artikel 27n entspricht grundsätzlich dem Artikel 23 betreffend die Kindertagesstätten. Bei einer TFO gibt es jedoch in der Regel nicht mehrere Standorte, respektive ist die Bewilligung nicht abhängig von den örtlichen Gegebenheiten der Vermittlungstätigkeit. Entsprechend wird pro Betrieb stets eine (standortunabhängige) Bewilligung ausgestellt.

2.1b.4 Betriebsführung (neu)

Artikel 27o *Aufgaben der Tagesfamilienorganisation (neu)*

Die in Artikel 27o festgelegten Aufgaben ergeben sich zum einen aus den vorangehenden Artikeln respektive der darin geregelten Verantwortlichkeiten. Zum anderen enthalten sie materiell die Vorgaben gemäss der bisherigen Artikeln 32 und 33, soweit diese nicht bereits in die vorangehenden Bestimmungen aufgenommen worden sind.

Die Buchstaben a bis e entsprechen grösstenteils dem bisherigen Artikel 32.

Buchstabe f folgt aus den Pflichten der TFO gemäss den Artikeln 108 und 109 SLG und entspricht dem bisherigen Artikel 33 Absatz 1.

Damit die Betreuung der Kinder nach aktuellen pädagogischen Werten erfolgen kann, müssen sowohl die Mitarbeitenden mit Aufsichts- und Beratungsaufgaben, als auch die Vermittlerinnen und die Betreuungspersonen regelmässig Weiterbildungen besuchen. Diese Vorgabe nach Buchstabe g entspricht dem bisherigen Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe f.

Im Betreuungsgutscheinsystem melden die TFO nach Artikel 65 Absatz 3, wie viele für das Gutscheinsystem relevante Betreuungsstunden in ihren Tagesfamilien erbracht worden sind. Entsprechend sind auch die TFO in der Pflicht, sicherzustellen, dass nur Betreuungsstunden gemeldet werden, welche auch im Gutscheinsystem zugelassen sind. Diese Pflicht wird den TFO durch Buchstabe h auferlegt.

Die Aufgabe nach Buchstabe i haben die TFO gestützt auf Artikel 109 Absatz 1 SLG, die Dokumentationspflicht ergibt sich dabei direkt aus Artikel 10 Absatz 1 PAVO. Die Pflicht, die Betreuungspersonen wie auch die Infrastruktur regelmässig zu überprüfen, war bisher in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b enthalten.

Artikel 27p *Meldepflichten (neu)*

Absatz 1

Die Meldepflicht der TFO nach Absatz 1 korreliert mit Artikel 27d Absatz 3 respektive mit dem Umstand, dass bei Betreuungspersonen, die von TFO angestellt sind, die Meldepflicht nach Artikel 12 Absatz 1 PAVO nicht von den Betreuungspersonen selber, sondern von den TFO zu erfüllen ist. Die Pflicht zur *vorgängigen* Meldung der Personalien von allen in die Kinderbetreuung involvierten Personen für die vorgängige Überprüfung des Behördenauszugs 2 ergibt sich aus Artikel 27l Absatz 2 Buchstabe a.

Absatz 2

Die Meldepflicht nach Absatz 2 Buchstabe a entspricht sinngemäss der Pflicht für Kindertagesstätten nach Artikel 17 Absatz 3 PAVO respektive dient zur Umsetzung der Aufsichtspflicht nach Artikel 10 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 PAVO und korreliert inhaltlich

mit Artikel 27l Absatz 2 Buchstabe a. Betreffend die erforderlichen Personalien siehe die Ausführungen vorne zu Artikel 27l Absatz 2 Buchstabe a beziehungsweise zu Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e. Die Meldepflichten nach den Buchstaben b und c tragen dem Umstand Rechnung, dass die TFO zwar die operationellen Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, selber aber nicht Behörde im Sinne des Artikels 12 PAVO sind. Ergeben sich also Umstände, die allenfalls ein behördliches Handeln des AIS nach Artikel 12 Absatz 3 PAVO erforderlich machen, müssen die TFO das AIS hierüber zwingend in Kenntnis setzen. Dies gilt auch dann, wenn die TFO ein Arbeitsverhältnis aufgrund von festgestellten Mängeln oder Schwierigkeiten kündigen. Es ist dann seitens AIS zu prüfen, ob behördlicher Handlungsbedarf besteht im Hinblick auf eine zukünftige oder bestehende Anstellung bei einer anderen TFO oder eine zukünftige oder bestehende Tätigkeit als freischaffende Betreuungsperson in Tagesfamilien.

Absatz 3

Bei Absatz 3 handelt es sich um die übliche Pflicht von Einrichtungen mit Betriebsbewilligung, der Bewilligungsbehörde bewilligungsrelevante Änderungen rechtzeitig im Voraus zu melden.

Artikel 27q *Entschädigung (neu)*

Wie vorstehend zu Artikel 27c Absatz 2 ausgeführt, werden die TFO durch Artikel 109 SLG gesetzlich verpflichtet, einen Teil der staatlichen, operationellen Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen.

Bisher wurden die TFO mit einem Pauschalbetrag pro Tagesfamilienangebot von 200 Franken für den Aufsichtsprozess entschädigt. Diese Abgeltung umfasste gemäss den Subdelegationsverträgen sämtliche Leistungen, die mit der Wahrnehmung der Aufsicht verbunden waren, namentlich Kriseninterventionen, Beratungen sowie Sitzungen mit der Pflegekinderaufsicht.

Neu nehmen die TFO diese staatlichen Aufgaben nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde AIS entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag wahr und nicht mehr gestützt auf einen Leistungsvertrag. Gleichwohl sind sie für diese Erfüllung von Staatsaufgaben auch weiterhin zu entschädigen. Das bewährte System soll weitergeführt werden, entsprechend wird auch die Entschädigung im gleichen Umfang wie bisher geleistet (Abs. 1).

Die pauschale Entschädigung von 200 Franken wird grundsätzlich jährlich und pro Tagesfamilie respektive angestellte Betreuungsperson geleistet. Beendet eine Betreuungsperson ihre Tätigkeit bevor ein Aufsichtsbesuch stattgefunden hat, entfällt die staatliche Entschädigung betreffend diese Betreuungsperson. Beendet eine Betreuungsperson ihre Tätigkeit hingegen nachdem ein Aufsichtsbesuch stattgefunden hat, wird der Pauschalbetrag (CHF 200.–) betreffend diese Betreuungsperson vollumfänglich geleistet, auch wenn die Anstellung unterjährig geendet hat (Abs. 2).

Nebst dem standardisierten jährlichen Aufsichtsbesuch nimmt die TFO weitere Aufsichtsaufgaben wahr. Dies teils aufgrund ihrer Pflichten als Arbeitgeberin, teils auch in Wahrnehmung ihrer operationellen, staatlichen Aufsichtsaufgaben. Diese beiden Pflichten immer scharf voneinander abzugrenzen, ist in der Praxis nicht möglich. Daher erfolgt die staatliche Entschädigung im Rahmen eines Pauschalbetrags und wird nur geschuldet, wenn der jährliche Aufsichtsbesuch stattgefunden hat.

Bisher ist den TFO gemäss den Subdelegationsverträgen kein Teuerungsausgleich oder ähnliches gewährt worden. Hingegen ist die Entschädigung der Gemeinden beziehungsweise der PKA[31] für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben im Bereich Tagesfamilien nach Artikel 7 Absatz 5 ZAV jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst worden. Diese jährliche Anpassung soll nun auch bei den TFO erfolgen (Abs. 3).

[31] Siehe Ausführungen vorne unter Ziffer 1.2.

2.1b.5 Aufsicht (neu)

Artikel 27r *(neu)*

Absatz 1

Im Rahmen seiner Aufsicht über die TFO prüft das AIS regelmässig, ob die für die Bewilligung der TFO massgeblichen Dokumente weiterhin vorhanden und aktuell gehalten sind. Insbesondere prüft es auch, ob die TFO ihre Aufsichtstätigkeit ausreichend dokumentiert und materiell ihre Aufsichtspflichten ausreichend wahrnimmt. Das AIS kann weitere Unterlagen einfordern und sich auf jede geeignete Weise ein Bild über die Verhältnisse und den Umfang wie die Qualität der Tätigkeit der TFO machen.

Absatz 2

Zur Überprüfung des Betriebs der TFO kann das AIS insbesondere auch stichprobenweise Überprüfungen der Tagesfamilien vor Ort durchführen. Es gelten dabei betreffend die Betreuungspersonen und ihre Haushaltsmitglieder sinngemäss die Bestimmungen nach Artikel 27g. Diese Aufsichtsbesuche vor Ort erfolgen in der Regel auf Voranmeldung.

Absatz 3

Im Übrigen gelten die Regeln betreffend Kontrollen und Beanstandungen bei Kindertagesstätten sinngemäss auch für die Aufsicht über TFO.

2.2 Betreuungsgutscheine

2.2.1 Allgemeines

Artikel 30 *Zielgruppe (geändert)*

Bisher war in Artikel 32 Absatz 3 geregelt, dass die Betreuung innerhalb von Haus- oder Wohngemeinschaften oder gewisser Verwandtschaftsverhältnisse sowie durch Pflegefamilien nach Artikel 4 PAVO im Betreuungsgutscheinsystem nicht als Betreuung in Tagesfamilien gilt. Entsprechend war damit auch klar, dass für diese Betreuung keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden können.

Materiell ist die Regelung nach dem bisherigen Artikel 32 Absatz 3 in den neuen Artikel 27a Absatz 2 überführt worden. Artikel 27a gilt jedoch nicht nur betreffend die Betreuungsgutscheine, sondern regelt grundsätzlich, was unter Betreuung in Tagesfamilien im Sinne der FKJV zu verstehen ist und somit unter die Meldepflicht und die staatliche Aufsicht fällt. Nicht von Artikel 27a erfasst wird die Betreuung von Kindern ab zwölf Jahren.

Nach Artikel 30 sollen nun aber wie bis anhin auch für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern ab zwölf Jahren Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden können. Daher wird mit dem neuen Absatz 1a klargestellt, dass die Begriffsdefinition nach den Artikeln 27a und 27b zwar im Grundsatz auch im Betreuungsgutscheinsystem gilt, jedoch nicht betreffend die Altersgrenze von zwölf Jahren.

Nach dem neuen Absatz 1a gilt eine regelmässige Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter ab zwölf Jahren gegen Entgelt im eigenen Haushalt immer dann, wenn Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, als Betreuung in Tagesfamilien. Dadurch greifen jedoch auch die übrigen Bestimmungen der FKJV betreffend die Betreuung in Tagesfamilien. Entsprechend haben die Betreuungspersonen von zwölfjährigen oder älteren Kindern und Jugendlichen immer dann, wenn für die Betreuung Staatsbeiträge ausgerichtet werden, auch die Qualitätsvorgaben nach FKJV einzuhalten und stehen unter staatlicher Aufsicht – dies auch dann, wenn von einer Betreuungsperson ausschliesslich über zwölfjährige Jugendliche betreut werden.

Artikel 32 *Tagesfamilienorganisationen (aufgehoben)*

Die Vorgaben nach Artikel 32 sind materiell vollumfänglich in die Bestimmungen nach den Artikeln 27a fortfolgende überführt worden. Der Artikel 32 kann demnach aufgehoben werden.

Artikel 33 *Qualitätssicherung durch Tagesfamilienorganisationen (aufgehoben)*

Die Vorgaben nach Artikel 33 sind materiell vollumfänglich in die Bestimmungen nach den Artikeln 27a fortfolgende überführt worden. Der Artikel 33 kann demnach aufgehoben werden.

Artikel 34 *Zulassung der Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen (geändert)*

Bisher war die Tätigkeit der TFO grundsätzlich staatlich nicht reguliert. Einzig TFO, welche am Betreuungsgutscheinsystem teilnehmen wollten, mussten gewisse Anforderungen erfüllen. Diese Vorgaben sind nun zu Bewilligungsvoraussetzungen für TFO geworden. Es wird zukünftig nicht mehr möglich sein, eine TFO ohne Bewilligung zu betreiben. Entsprechend gibt es auch keinen Bedarf mehr an speziellen Anforderungen für TFO im Betreuungsgutscheinsystem. Der Artikel 34 Absatz 3 kann somit ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 35 *Zulassungsverfahren (geändert)*

Wie heute bereits das Bewilligungsverfahren für Kindertagesstätten soll neu auch das Zulassungsverfahren zum Betreuungsgutscheinsystem über die (gleiche) Webapplikation abgewickelt werden. Entsprechend werden die Einrichtungen mit dem neuen Absatz 1a verpflichtet, ihr Gesuch und die erforderlichen Unterlagen mittels dieser Webapplikation einzureichen.

2.2.5 Höhe des Betreuungsgutscheins

Artikel 53 *Massgebendes und anrechenbares Einkommen (geändert)*

In einem Entscheid des Regierungsstatthalteramtes Biel/Bienne[32] wird festgehalten, dass die in Artikel 24 Absatz 1 ASIV[33] für selbstständig Erwerbstätige vorgesehene Berücksichtigung des steuerpflichtigen Ersatzeinkommens zusätzlich zum durchschnittlichen Geschäftsgewinn der letzten drei Jahre im Ergebnis nicht mit dem Sinn und Zweck beziehungsweise dem Ziel der Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung[34] vereinbar sei und deshalb in dem konkret geprüften Fall nicht wortlauttreu angewendet werden dürfe.

Die diesbezüglich relevanten Inhalte von Artikel 24 Absatz 1 ASIV (Bst. b und e) wurden in der FKJV unverändert übernommen (Art. 53 Abs. 1 Bst. b und e), womit nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese in ähnlich gelagerten Fällen zu gleich unerwünschten Ergebnissen führen. Auf die nächste Gutscheinperiode hin[35] wird daher in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b neu festgehalten, dass das steuerpflichtige Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden beim Geschäftsgewinn des entsprechenden Jahres angerechnet wird – sofern dieses die selbständige Tätigkeit und nicht eine allenfalls parallel ausgeübte unselbständige Tätigkeit betrifft. Der entsprechende Betrag wird also nicht separat an das anrechenbare Einkommen angerechnet, sondern als Teil des Geschäftsgewinns des entsprechenden Jahres behandelt und somit in der Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns der vergangenen drei Jahre nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e berücksichtigt.

Artikel 60 *Grundsätzliches zur Gesuchstellung (geändert)*

Der am 1. März 2023 in Kraft getretene Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c DVG verpflichtet natürliche Personen, die Staatsbeiträge beantragen oder empfangen, zum digitalen Verkehr mit den Behörden. Damit sind Erziehungsberechtigte grundsätzlich verpflichtet, ihr Gesuch um Betreuungsgutscheine digital einzureichen. Der Regierungsrat kann allerdings nach Artikel 8 Absatz 4 DVG durch Verordnung von dieser grundsätzlichen Pflicht Ausnahmen vorsehen. Mit dem neuen Artikel 60 Absatz 4 wird von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die bisherige Praxis, nach der die Nutzung des Systems kiBon für die Erziehungsberechtigten freiwillig ist, soll beibehalten werden (vgl. Vortrag FKJV, S. 36). Wird ein Gesuch an die Gemeinde auf Papier eingereicht, hat die Gemeinde wie bis anhin die Daten in kiBon zu erfassen.

[32] Entscheid vbv 64/2021 des Regierungsstatthalteramtes Biel/Bienne vom 2. Februar 2022.
[33] Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) – ausser Kraft seit 1. Januar 2022
[34] Art. 7 Abs. 1 ASIV, neu in Art. 43 SLG verankert.
[35] Vgl. Übergangsbestimmung T1-4.

Ebenfalls beibehalten wird im System kiBon auch die Rolle «Unterstützungsdienste», mit der die Sozialdienste, regionale Partner nach dem Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[36] und weitere Unterstützungsdienste bei Bedarf weiterhin im Namen ihrer Klienten und Klientinnen Gesuche um Betreuungsgutscheine erfassen oder auch Tagesschulanmeldungen durchführen können. Diesfalls erfolgt der Verkehr mit den Behörden digital, wenn auch durch eine Stellvertretung. Eine Regelung in der Verordnung nach Artikel 8 Absatz 4 DVG ist hierfür somit nicht erforderlich.

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 15. 11. 2023

Artikel T1-1 *Bestehende Tagesfamilienorganisationen (neu)*

Der Gesetzgeber hat bei Erlass des SLG mit den Artikeln 139 bis 141 SLG zwar Übergangsbestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht über TFO erlassen. Er hat dabei aber einzig das Inkrafttreten der Artikel 108 bis 110 SLG um zwei Jahre nach hinten verschoben. Unterlassen hat er es, zu regeln, was in Bezug auf die bereits bestehenden TFO ab dem 1. Januar 2024 gelten soll, wenn die Bewilligungspflicht bereits in Kraft tritt, die bestehenden Betriebe aber noch nicht über eine Bewilligung verfügen. Dass es faktisch nicht möglich ist, sämtlichen bestehenden Betrieben per dieses Datum, in dem das massgebliche Recht erst in Kraft tritt, auch bereits gestützt auf dieses neue Recht eine Bewilligung auszustellen, liegt in der Natur der Sache. Das Recht darf jedoch von den Betroffenen nichts Unmögliches verlangen und somit weder von den Betrieben, bereits eine Bewilligung vorzuweisen, noch von den Behörden, diese bereits ausgestellt zu haben. Ein Tätigkeitsverbot für die TFO ab dem Datum des Inkrafttretens der Bewilligungspflicht bis zur Ausstellung der Bewilligung wäre damit nicht zulässig. Es bedarf für die bestehenden Betriebe gewisser Übergangsregeln. Dass diese im Gesetz fehlen, ist somit ein sogenanntes gesetzgeberisches Versehen. Die dadurch bestehende Gesetzeslücke wird durch den Verordnungsgeber mit Artikel T1-1 gefüllt.

Mit Artikel T1-1 Absatz 1 wird geregelt, dass TFO, die nachweislich bereits vor Inkrafttreten der Bewilligungspflicht nach Artikel 108 SLG operativ tätig gewesen sind, noch während der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 ohne Bewilligung betrieben werden können. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind für sie aber grundsätzlich bereits massgeblich. Das heisst, allenfalls noch nicht vorhandene Unterlagen sind zu erarbeiten, ausreichend qualifiziertes Personal ist zu rekrutieren etc. – die Betriebe haben hierfür maximal bis am 30. Juni 2025 Zeit. Spätestens dann ist das vollständige Bewilligungsgesuch einzureichen. In Bezug auf die einzureichenden Unterlagen gilt Artikel T1-1 Absatz 3 ergänzend zu Artikel 27m.

Den heute bewilligungsfrei tätigen TFO wird also mit Absatz 1 ermöglicht, bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin ohne Betriebsbewilligung tätig zu bleiben. Zwar müssen sie sich bereits um die Einhaltung der neuen Vorgaben bemühen und das Bewilligungsgesuch bis spätestens am 30. Juni 2025 einreichen. Gleichwohl ist das Vorliegen einer Betriebsbewilligung erst ab Ende 2025 erforderlich. Die TFO könnten also stattdessen auch den Betrieb per 31. Dezember 2025 einstellen. Die Gemeinde Moutier wechselt per 1. Januar 2026 in den Kanton Jura. Dies hat zur Folge, dass sich die TFO aus Moutier gemäss der Regelung nach Absatz 1 um eine Betriebsbewilligung bemühen müssten, die unter Umständen wenige Tage nach Erteilung bereits keine Gültigkeit mehr hätte. Und dies obwohl das Übergangsrecht nach Absatz 1 eine bewilligungsfreie Tätigkeit bis am 31. Dezember 2025 zulassen würde. Einen solchen Leerlauf gilt es zu verhindern. Daher wird mit Artikel T1-1 Absatz 2 für die TFO mit Sitz in Moutier eine zusätzliche Ausnahmeregelung geschaffen. Sie können bis zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bewilligungsfrei tätig bleiben und müssen entsprechend auch kein Gesuch einreichen.

Bereits per 1. Januar 2024 uneingeschränkt in Kraft tritt die Pflicht der TFO, die Betreuungsqualität in ihren Tagesfamilien sicherzustellen und die operationellen Aufsichtsaufgaben nach Artikel 27c Absatz 2 wahrzunehmen – so auch für die TFO mit Sitz in Moutier. Artikel T1-1 Absatz 4

[36] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

ist insbesondere im Zusammenhang mit diesen Pflichten zu verstehen. Vor dem 31. Dezember 2025 festgestellte Missstände, die zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Sinne dieses Absatz 4 führen, sind damit solche, aufgrund denen die Gewährleistung des Kindeswohls gefährdet scheint oder die darauf hindeuten, dass die TFO ihre Aufsichtsaufgaben nicht ausreichend wahrnimmt. Es werden hingegen keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergriffen, aufgrund unvollständiger konzeptueller Unterlagen oder ähnlichem. Die TFO sind aber angehalten, die erforderlichen Arbeiten zur Erarbeitung der Bewilligungsvoraussetzungen zeitgerecht aufzunehmen. Dies kann seitens des AIS auch gestützt auf diesen Absatz 4 angemahnt werden.

Artikel T1-2 *Webapplikation für das Bewilligungsverfahren TFO (neu)*

Diese Übergangsbestimmung wird geschaffen für den Fall, dass die Webapplikation nach Artikel 27m zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungen per 1. Januar 2024 noch nicht zur Verfügung stehen wird. Für die Übergangszeit, bis die Webapplikation funktionsfähig vorliegt, gibt das AIS den TFO vor, in welcher Form die Unterlagen und das Gesuch einzureichen sind (Papier, elektronisch per E-Mail, Online-Formulare etc.).

Artikel T1-3 *Bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (neu)*

Ab dem 1. Januar 2024 ist für den Betrieb einer TFO neu eine Bewilligung erforderlich. Entsprechend haben TFO neu auch Bewilligungsvoraussetzungen einzuhalten – so wird unter anderem im neuen Artikel 27k festgelegt, welche Ausbildung die Mitarbeitenden mit Aufsichts- und Beratungsaufgaben vorzuweisen haben. Diese neuen Vorgaben können zur Folge haben, dass bisherige Mitarbeitende diese nicht erfüllen und damit grundsätzlich nicht mehr alle Aufgaben, mit denen sie bisher betraut gewesen sind, wahrnehmen dürfen. Dies obwohl sie sich beispielsweise aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit die erforderlichen Kompetenzen angeeignet und stets qualitativ gute Arbeit geleistet haben. Dies soll mit der Übergangsregelung nach Artikel T1-3 verhindert werden. Wer bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in einer TFO angestellt und zuständig gewesen ist für Aufsichtsaufgaben oder fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien, formell jedoch nicht über die neu erforderliche Ausbildung verfügt, soll die Tätigkeit gleichwohl weiterhin ausführen können. Als Mindestanforderung gilt jedoch für sie der Abschluss eines Lehrgangs «Vermittlerin/Vermittler von Tagesfamilien». Den betreffenden Mitarbeitenden wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, diesen zu absolvieren.

Artikel T1-4 *Anwendbarkeit von Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b (neu)*

Eine Änderung der Berechnungsgrundlage während einer laufenden Gutscheinperiode ist nicht sinnvoll und technisch kaum umsetzbar. Daher soll die Änderung in Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b betreffend die Berechnung des massgebenden und anrechenbaren Einkommens erst ab dem Beginn der neuen Gutscheinperiode und somit ab 1. August 2024 anwendbar sein.

3.2 Indirekte Änderung Gebührenverordnung

Die Gebühren für Verwaltungshandlungen richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)[37]. Alle in der Verordnung und ihren Anhängen aufgeführten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig (Art. 2 Abs. 1 GebV). Die nicht aufgeführten hoheitlichen Dienstleistungen sind gebührenfrei, soweit sie nicht innerhalb eines Verwaltungsverfahrens erbracht werden (Art. 2 Abs. 2 GebV).

Neue Gebühren sollen im Rahmen einer ähnlich gelagerten Verwaltungstätigkeit festgelegt werden. Die Gebühren des KJA im Bereich des Pflegekinderwesens lagen bis anhin bei 100 bis 600 Taxpunkten. Für die Bewilligungserteilung für den Betrieb einer Kindertagesstätte werden 500 Franken in Rechnung gestellt.

[37] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

Im Anhang 3A, Gebührentarif der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, der Gebührenverordnung wird daher neu unter Ziffer 2.8 ein Gebührentarif für Bewilligung und Aufsicht im Bereich Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen von 200 bis 600 Taxpunkten aufgenommen.

Für die Bewilligung von Tagesfamilienorganisationen kann damit in analogem Umfang zu den Kindertagesstätten Rechnung gestellt werden. Dies ist grundsätzlich auch bei der erstmaligen Bewilligung von Organisationen möglich, die schon vor dem 1. Januar 2024 tätig gewesen sind.

Betreffend die Aufsichtstätigkeit ist überdies die Bundesgesetzgebung zu beachten. Nach Artikel 25 PAVO ist die Aufsicht über Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren dürfen nur erhoben werden bei wiederholten oder schweren Beanstandungen. Nach Artikel 109 Absatz 2 SLG führt die GSI die Aufsicht über Tagesfamilien, die keiner TFO angeschlossen sind, und erhebt dafür eine Gebühr. In bundesrechtskonformer Auslegung dieser SLG-Norm kann die GSI somit für ihre Aufsichtstätigkeit über Tagesfamilien bei wiederholten und schweren Beanstandungen Gebühren erheben (innerhalb des Gebührenrahmens in Ziffer 2.8 des Anhangs 3A GebV). Diese Regelung entspricht auch der heutigen Praxis im Bereich der Aufsicht über Kindertagesstätten sowie Alters- und Behinderteninstitutionen und soll damit auch im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilienorganisationen angewendet werden.

3.3 Indirekte Änderung ZAV

Die Beaufsichtigung von Tagesfamilienangeboten ist wie verschiedentlich ausgeführt ab dem 1. Januar 2024 keine Aufgabe mehr der KESB und somit auch keine Aufgabe, die die kommunalen Dienste auf Anordnung der KESB erfüllen. Entsprechend ist auf diesen Zeitpunkt hin Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m ZAV aufzuheben.

Wie vorne im Kapitel 1.2 ausgeführt wird die Entschädigung der Gemeinden respektive der Sozialdienste für ihre Aufsichtstätigkeit im Auftrag der KESB im Bereich der Tagesfamilienbetreuung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben f und g ZAV geregelt. Ab dem 1. Januar 2024 fällt die Aufsicht über Tagesfamilien nicht mehr in die Zuständigkeit der KESB. Entsprechend sind auf diesen Zeitpunkt hin auch diese Bestimmungen in der ZAV aufzuheben.

Bei der Änderung in Artikel 7 Absatz 3 ZAV handelt es sich einzig um eine in Wahrnehmung dieser Gelegenheit vorgenommene sprachliche Korrektur, die nur den deutschen Text betrifft und keine materielle Auswirkung hat.

3.4 Indirekte Änderung Tagesschulverordnung

Artikel 12 *Massgebendes Einkommen (geändert)*

Während für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder durch Tagesfamilien Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, wird von den Eltern für die Kinderbetreuung in der Tagesschule eine einkommensabhängige Gebühr erhoben. Die Regelung betreffend das massgebende Jahreseinkommen für die Berechnung der Gebühr ist in Artikel 12 TSV[38] enthalten. Da der Umfang des massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 12 Absatz 1 TSV identisch ist zu Artikel 53 Absatz 3 FKJV, muss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b TSV betreffend das steuerpflichtige Ersatzeinkommen bei Selbständigerwerbenden gleichermassen ergänzt werden wie Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b FKJV.

[38] Tagesschulverordnung vom 28 Mai 2008 (BSG 432.211.2)

T3 Übergangsbestimmung der Änderung vom 15. 11. 2023

Artikel T3-1 *(neu)*

Die Gebühren der Tagesschule werden jeweils auf Schuljahresbeginn neu festgesetzt (Art. 11 Abs. 3 TSV). Wie bereits betreffend die Betreuungsgutscheine ausgeführt[39] ist auch hier eine Änderung der Berechnungsgrundlage während einer laufenden Gebührenperiode nicht sinnvoll und technisch kaum umsetzbar. Daher soll die Änderung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b TSV betreffend das für die Berechnung der Gebühr massgebende Jahreseinkommen erst ab dem Beginn des neuen Schuljahrs und somit ab 1. August 2024 anwendbar sein.

4. Finanzielle Auswirkungen

Ab 1. Januar 2024 wechselt die Zuständigkeit betreffend die Aufsicht über die Tagesfamilien von der DIJ (KESB) an die GSI. Die neue Regelung zur Aufsicht über die Tagesfamilien orientiert sich soweit möglich an der bisherigen Organisation und soll diesbezüglich grundsätzlich kostenneutral umgesetzt werden. Nebst diesem Zuständigkeitswechsel kommen jedoch auch neue Aufgaben dazu. Damit diese neuen Aufgaben bewältigt werden können, braucht es personelle Ressourcen (s. Kapitel 5) mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen. Zudem müssen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bereits bestehende Webapplikationen erweitert und an die zusätzlichen Anforderungen angepasst werden.

Bezüglich der Entschädigungen für die von den TFO wahrzunehmende Aufsichtstätigkeit sollen die bis anhin von den KESB ausgerichteten Pauschalbeträge auch weiterhin bezahlt werden. Für die Aufsicht über Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO sollen geeignete Dritte gewonnen und mittels Leistungsvertrag nach Artikel 110 SLG beauftragt werden. Auch für die Übernahme dieser Aufgabe ist eine Entschädigung im bisherigen Rahmen vorgesehen.

Das Budget für die bisher von den KESB ausgerichteten Entschädigungen für die Kontrollbesuche im Rahmen der Aufsicht im gesamten Bereich der Tagesfamilien wird mit einer Budgetübertragung von der DIJ an die GSI verschoben.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Wie in Kapitel 4 ausgeführt, soll zwar die Aufgabenübertragung von der DIJ zur GSI im Bereich der Aufsicht über die Tagesfamilien grundsätzlich kostenneutral erfolgen. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht nur bestehende Aufgaben auf die GSI übertragen, sondern auch neue Aufgaben geschaffen wurden. Dies hat unvermeidlich personelle und organisatorischen Auswirkungen, es ist jedoch zwischen diesem Zuständigkeitswechsel sowie den neuen Aufgaben zu unterscheiden:

Ressourcenbedarf aufgrund Zuständigkeitswechsel bei der Aufsicht über die Tagesfamilien

Gemäss Aussagen von KESB-Vertreterinnen sind für die Aufsicht über die Tagesfamilien 0.2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) angefallen. Aufgrund des Umstands, dass die Aufgabe über elf KESB-Standorte verteilt gewesen ist, ist eine eindeutige Bezifferung des Umfangs jedoch schwierig. Hinzu kommt, dass die KESB den PKA auch noch einen sogenannten Koordinationsaufwand entschädigt haben für deren Zusammenarbeit mit den TFO. Diese Übertragung wird im neuen System nicht mehr möglich sein. Die Aufsichtspflichten der TFO bestehen neu gestützt auf das Gesetz und die GSI ist die Aufsichtsbehörde über die TFO. In welchem Umfang dem AIS betreffend die Begleitung der TFO (Koordinationsaufwand) also noch zusätzlicher Aufwand entsteht, den die KESB nicht wahrgenommen haben, lässt sich im Moment nur schätzen. Die GSI hat

[39] Erläuterungen zu Art. T1-4 FKJV, vorstehend auf Seite 29.

von der DIJ nur Zahlen zu den selbst wahrgenommenen Aufgaben erhalten. Gemäss den Ausführungen im Delegationsvertrag zwischen KESB und PKA geht die GSI aktuell für diesen Begleit- oder Koordinationsaufwand von einem zusätzlichen Bedarf von 0.15 VZÄ aus.

Die Auseinandersetzung mit der Übertragung von Personalressourcen von der DIJ zur GSI erfolgte im Rahmen des Change-Prozesses Kinder – Jugendliche per 1. Januar 2022. Dem Vortrag FKJV kann unter Ziff. 6.1 entnommen werden, dass dabei eine Übertragung von 1.2 VZÄ per 1. Januar 2022 für den Bereich Aufsicht und Bewilligung der Kindertagesstätten erfolgt ist. Die Aufsicht über die Tagesfamilien war zu diesem Zeitpunkt bezüglich der Ressourcen noch nicht relevant und wurde wahrscheinlich deshalb nicht berücksichtigt. Bereits im Vortrag FKJV wird jedoch erwähnt, dass der Ressourcenbedarf höher sein wird als die genannten 1.2 VZÄ und dass dieser allenfalls im Rahmen der Reorganisation der GSI sichergestellt werden kann.

Die Reorganisation der GSI ist abgeschlossen. In diesem Zusammenhang konnte zwar ein zusätzliches VZÄ realisiert werden. Dieses wird jedoch vollumfänglich für die Aufsicht über die Kindertagesstätten benötigt.[40] Entsprechend sind die von den KESB ausgewiesenen 0.2 VZÄ für die Aufsicht über die Tagesfamilien weder durch die Ressourcenübertragung von der DIJ an die GSI noch durch die Reorganisation GSI abgedeckt. Da der Zuständigkeitswechsel im Bereich der Aufsicht über die Tagesfamilien jedoch kostenneutral erfolgen soll, müssen die 0.2 VZÄ von der GSI intern kompensiert werden. In welcher Form diese Kompensation erfolgen kann, wird noch geprüft. Die Aufgaben der GSI im Bereich Aufsicht Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit dem entsprechenden Aufsichtsrhythmus ergeben sich aus den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts und können somit nicht reduziert werden.

Überdies ist zu beachten, dass die von den KESB angegebenen 0.2 VZÄ auf dem Umstand beruhen, dass die Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m ZAV in der Zuständigkeit der kommunalen Dienste (Gemeinden) gelegen ist. Zwar ist die GSI ebenfalls bestrebt, die operationellen Aufsichtsaufgaben bei den Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO auf Dritte übertragen zu können. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, müsste das AIS selber jährliche Aufsichtsbesuche bei rund 250 Tagesfamilien im Kanton Bern durchführen. In diesem Fall rechnet die GSI aktuell mit einem zusätzlichen Bedarf von 1.2 VZÄ. Sollte die Anzahl Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO bis dahin zunehmen, wäre der zusätzliche Aufwand mit rund 0.2 VZÄ pro 40 Tagesfamilien aufzurechnen.

Sollten also die Drittaufträge gestützt auf Artikel 110 SLG nicht zustande kommen, wäre in diesem Zeitpunkt festzulegen, ob der dadurch entstehende Personalressourcenbedarf zu einem Leistungsabbau in anderen Bereichen führen soll oder ob der Stellenetat erhöht werden kann. Aktuell geht die GSI davon aus, dass Leistungspartner für die operationellen Aufsichtsaufgaben bei den Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO gefunden werden können.

Ressourcenbedarf aufgrund neuer Aufgaben infolge geänderter Rechtsgrundlagen

Ab 1. Januar 2024 sind die TFO bewilligungspflichtig und werden vom AIS beaufsichtigt. Analog zur Handhabung bei den Kindertagesstätten wird hier von 0.01 VZÄ pro Organisation ausgegangen. Bei aktuell 25 TFO im Kanton Bern ist somit mit einem Bedarf von 0.25 zusätzlichen VZÄ zu rechnen.

Noch nicht abgeschätzt werden können die erforderlichen Personalressourcen aufgrund der Totalrevision des Strafregisterrechts des Bundes, der damit verbundenen indirekten Änderung der PAVO und der damit einhergehenden neuen Pflicht der Behörden, von sämtlichen Betreuungspersonen in Tagesfamilien und Kindertagesstätten Einsicht in den Behördenauszug 2 des Strafregisters zu nehmen. Das AIS ist im Austausch mit der Stabstelle Ressourcen der Justizleitung. In einem überdirektionalen Pilot konnten die Einzelabfragen getestet werden. Nach erfolgter Auswertung folgt nun die konkrete Umsetzung. Für die jährlichen Leumundsüberprüfungen stellt

[40] Gemäss Vortrag FKJV (Seite 64) liegt der Personalbedarf für die Aufsicht über die Kindertagesstätten bei 0.01 VZÄ pro Einrichtung. Derzeit gibt es im Kanton Bern rund 390 Kindertagesstätten, woraus ein effektiver Personalbedarf von 3.9 VZÄ resultiert.

das Bundesamt für Justiz aktuell noch keine technische Lösung zur Verfügung. Verschiedene kantonale Stellen und das Bundesamt für Justiz arbeiten jedoch mit Hochdruck an einer solchen (Übergangs-)Lösung für Sammelabfragen. Die konkreten Personalressourcen können erst beziffert werden, wenn auch der geplante Vollzug des neuen Rechts geklärt werden konnte. Aktuell geht die GSI für das Einholen und Bewirtschaften der Behördenauszüge sowie die in diesem Zusammenhang stehende Information der Kitas und TFO bzw. allfällig notwendig werdenden Gespräche von einem Aufwand von 0.2 VZÄ aus.

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in den Behördenauszug 2 des Strafregisters auch bei anderen kantonalen Stellen zusätzlichen Aufwand generiert – so z.B. beim kantonalen Jugendamt. Insbesondere aber wird das neue Strafregisterrecht auch zusätzlichen Ressourcenbedarf bei der Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST) nach sich ziehen. Die Stabsstelle Ressourcen der Justizleistung rechnet mit einem Aufwand von ca. 2 VZÄ. Dieser zusätzliche Ressourcenbedarf steht jedoch in keinem Zusammenhang mit der Revision der FKJV und entsprechend auch nicht mit dem Stellenetat oder dem Budget der GSI, sondern ist eine direkte Folge des geänderten Bundesrechts.

Weiterer Ressourcenbedarf

Sowohl der Zuständigkeitswechsel wie auch die neuen Aufgaben erfordern einen Initialisierungsaufwand, der auf 600 bis 800 Stunden beziffert wird. Ein grosser Teil dieser Arbeiten wird im laufenden Jahr 2023 realisiert, kann aber nur dadurch geleistet werden, indem andere Aufgaben und Projekte zurückgestellt werden. Eine entsprechende Verzichtsplanung braucht es auch im Zusammenhang mit den im Jahr 2024 noch anfallenden Aufbauarbeiten.

Überdies wird aufgrund der neuen Aufgaben der GSI auch im Generalsekretariat, insbesondere in der Rechtsabteilung, zusätzlicher Ressourcenbedarf entstehen. Dieser ist aktuell noch nicht beziffert, wird jedoch zu gegebenem Zeitpunkt berechnet.

Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen werden in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Aufgabe	**VZÄ**
Aufsicht über die Tagesfamilien	0.35
Bewilligung / Aufsicht über die TFO	0.25
Leumundsüberprüfungen	0.2
Total VZÄ für alle Aufgaben	**0.8**
davon werden intern kompensiert	- 0.2
Total Bedarf an neuen Stellen in VZÄ	**0.6**

In der Tabelle *nicht* aufgeführt werden:

- die Personalressourcen, die entstehen würden, wenn die Durchführung der operationellen Aufsichtsaufgaben bei Tagesfamilien ohne TFO-Anschluss nicht nach Artikel 110 SLG auf Dritte übertragen werden kann,
- der Initialisierungsaufwand,
- der noch nicht bezifferte Ressourcenbedarf des Generalsekretariats, insbesondere in der Rechtsabteilung.

Durch die Aufgabenübertragung und die neuen Aufgaben aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen ergibt sich somit im AIS ein zusätzlicher Stellenbedarf von insgesamt 0.8 VZÄ. Die vorher bereits bei der DIJ angefallenen 0.2 VZÄ werden GSI-intern kompensiert, d.h. die interne Kompensation führt zu einem Leistungsabbau in anderen Bereichen. Die 0.6 VZÄ sowie der

noch zu beziffernde Ressourcenbedarf im Generalsekretariat werden im Rahmen des Planungsprozesses 2024 dem Regierungsrat für das Jahr 2025 beantragt werden. Da für das Jahr 2024 noch keine zusätzlichen Stellen zur Verfügung stehen werden, werden entsprechend Aufgaben und Projekte zurückgestellt werden müssen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss heutiger Regelung führen die Gemeinden, namentlich die Pflegekinderaufsicht der regionalen Sozialdienste, die Aufsichtsbesuche in den Tagesfamilien durch und erstatten der KESB Bericht. Die regionalen Sozialdienste können die Aufgabe an eine TFO delegieren bei Tagesfamilien, welche einer TFO anschlossen sind.

Nach neuem Recht übernehmen die TFO die operationellen Aufsichtsaufgaben bei den bei ihr angeschlossenen Tagesfamilien von Gesetzes wegen. Gestützt auf Artikel 110 SLG sollen die Aufsichtsbesuche bei Tagesfamilien, die keiner TFO angeschlossen sind, ebenfalls an Dritte übertragen werden. Mit Artikel 109 SLG wird den TFO bereits eine wichtige Rolle im Bereich der Aufsicht über die Tagesfamilien übertragen. Diese Rolle soll weiter gestärkt werden, indem sie auch die Aufsichtsbesuche bei freischaffenden Betreuungspersonen in Tagesfamilien übernehmen. Mit dieser Lösung kann eine Klarheit und Einheitlichkeit in Bezug auf die Aufsichtsbesuche in Tagesfamilien erreicht werden. Die bisherigen Aufgaben im Bereich der Tagesfamilien fallen für die Regionalen Sozialdienste somit weg.

Sollte eine Aufgabenübertragung an die TFO nicht zustande kommen, wäre zu prüfen, ob die Aufsichtsbesuche in den Tagesfamilien, die keiner TFO angeschlossen sind, weiterhin von der Pflegekinderaufsicht der regionalen Sozialdienste wahrgenommen oder ob weitere Dritte damit beauftragt werden.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Teilrevision der FKJV beinhaltet das Ausführungsrecht zu der neuen Zuständigkeitsregelung im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilien bzw. zu der neu geschaffenen Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Tagesfamilienorganisationen. Sie beinhaltet zudem punktuelle Anpassungen im Bereich der Regulierung von Kindertagesstätten. Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste gemäss RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021 hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

Die Teilrevision der FKJV schafft einerseits Erleichterungen für Kindertagesstätten sowie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen rund um die Tagesfamilien. Diese orientieren sich weitestgehend an der aktuellen Praxis der bisher zuständigen KESB. Änderungen ergeben sich insbesondere für die TFO, welche gestützt auf Artikel 108 SLG neu einer Bewilligungspflicht unterstehen. Bezüglich Auswirkungen auf die Volkswirtschaft verweisen wir daher auf den Vortrag zum SLG[41].

Im Kanton Bern gibt es verschiedene Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche nun der Aufsicht des AIS unterstehen. Für berufstätige Eltern ist diese Vielfalt wichtig, denn das Betreuungsangebot von Kindertagesstätten entspricht nicht immer ihren Bedürfnissen.

Das Angebot in Tagesfamilien ist im Vergleich zum Angebot von Kindertagesstätten flexibler. Betreuungspersonen in Tagesfamilien sind nicht an feste Öffnungszeiten gebunden. Sie können individueller auf die Bedürfnisse von Eltern eingehen. Weiter ist das Angebot von Tagesfamilien

[41] Vortrag vom 22. April 2020 des Regierungsrates betreffend Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

kostengünstiger als ein Platz in einer Kindertagesstätte. Tagesfamilien schliessen zudem oftmals eine Lücke im Angebot von Kindertagesstätten, insbesondere im ländlichen Raum. Die Angebote der TFO und der Tagesfamilien haben daher in vielen Gemeinden eine grosse Bedeutung. Zudem kann ein überschaubarer familiärer Rahmen bei sozialen Indikationen wertvoll sein. Insbesondere Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen können von einer individuelleren Betreuung profitieren, wie sie in einer Kindertagesstätte aufgrund der Strukturen nicht geleistet werden kann. Aufgrund der eingeführten Bewilligungspflicht für Tagesfamilienorganisationen und der Neuregelung der Aufsicht über TFO und Tagesfamilien ergeben sich keine grösseren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Die Verordnung schafft den Rahmen dafür, dass die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien wie bis anhin weitergeführt werden kann.

Die Anpassungen in der FKJV im Bereich der Kindertagesstätten sollen Lockerungen für die Betriebe bringen ohne eine gute Qualität des Betreuungsangebots in Frage zu stellen. Sie unterstützen die unternehmerische Freiheit der Kindertagesstätten, wobei deren auch wirtschaftliche Interessen nicht auf Kosten einer professionellen, sich am Wohl und der Förderung der Kinder orientierenden, sowie für eine breite Bevölkerung bezahlbaren Kinderbetreuung verfolgt werden dürfen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein unumstrittenes Ziel der Familienpolitik im Kanton Bern, deren kurz- wie auch langfristigen positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft längst erwiesen sind. Die vorliegende Revision der FKJV trägt zur Attraktivität des Kinderbetreuungsangebotes im Kanton Bern und zu dessen Weiterentwicklung bei, was auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Mangels an qualifizierten Arbeitskräften in den verschiedensten Bereichen (z.B. Pflege, Betreuung, Schule) von Bedeutung ist.

8. Ergebnis der Konsultation

Das Konsultationsverfahren für die Teilrevision der FKJV ist vom 31. März 2023 bis 2. Juni 2023 durchgeführt worden. Insgesamt sind 108 Stellungnahmen eingegangen – davon elf seitens der kantonalen Verwaltung.

Ein grosser Teil der Eingaben hat sich auf Artikel beziehungsweise Inhalte bezogen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind. Um sicherstellen zu können, dass die vorgesehenen Änderungen der FKJV per 1. Januar 2024 in Kraft treten können, ist eine erneute Konsultation zu weiteren grundlegenden Änderungen, als mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen worden sind, nicht möglich gewesen. Daher sind keine Änderungsvorschläge berücksichtigt worden, die Regelungen betreffen, die nicht Gegenstand der Konsultationsvorlage waren.

Auch Rückmeldungen und Anpassungswünsche zu Regelungen, welche aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben insbesondere in Bezug auf den Behördenauszug 2 gemacht worden sind, konnten nicht berücksichtigt werden. Einzig das Anliegen, von Reinigungspersonal in den Büroräumlichkeiten der TFO keinen Strafregisterauszug verlangen zu müssen, war nicht nur nachvollziehbar, sondern auch umsetzbar und konnte so in die Vorlage aufgenommen werden.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Kindertagesstätten sowie die Konzeption des Regelungsentwurfs betreffend die TFO und betreffend die Präzisierung der PAVO-Vorgaben zu den Betreuungspersonen in Tagesfamilien sind teilweise sehr gegensätzliche Stellungnahmen eingegangen. So sind einerseits weitere Verschärfungen verlangt worden, andererseits lockerere Regelungen. Im Sinne einer ausgewogenen Berücksichtigung der verschiedenen divergierenden Interessen (z.B. Wirtschaftlichkeit Kindertagesstätte bzw. TFO vs.

Qualität Kinderbetreuung) hat die GSI daher im Grundsatz an ihrem Entwurf festgehalten. Soweit die Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation jedoch Missverständnisse, Unklarheiten oder Ungereimtheiten aufgezeigt haben, so ist die Vorlage entsprechend überarbeitet worden. So enthält die Vorlage verschiedentlich neue Formulierungen oder andere Begriffe und dieser Vortrag ist teilweise mit zusätzlichen Erläuterungen ergänzt oder präzisiert worden.

8.1 Kindertagesstätten

Die Unterscheidung für Mitarbeitende in einer Kindertagesstätte in Fach-, Assistenz- und übriges Personal und der grössere Handlungsspielraum für die Kindertagesstätten wird allgemein begrüsst. Die Einführung eines vereinfachten Betreuungsschlüssels hat grundsätzlich grossen Anklang gefunden.

Gleichwohl erkennt die GSI aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen, dass gewisse Präzisierungen erforderlich sind. Allerdings kann der mehrfach formulierten Forderung, dass Assistenzpersonal eine Kombination aus schulischem Hintergrund und Berufserfahrung mitbringen muss, nicht Rechnung getragen werden. Die GSI hält im Grundsatz am entworfenen Konzept fest: Das Assistenzpersonal soll sich vom Fachpersonal gerade dadurch unterscheiden, dass es einen Teilaspekt der Anforderungen an das Fachpersonal mitbringt, entweder aufgrund schulischer/theoretischer Kenntnisse ab einem gewissen Umfang oder aufgrund Berufserfahrung im (sozial-)pädagogischen Bereich.

Der Erlass ist jedoch in Bezug auf gewisse Redundanzen im Konsultationsentwurf überarbeitet worden. In vorliegendem Vortrag wird präzisiert, was unter gleichwertigen Ausbildungen zu Kindheitspädagogik HF oder Fachperson Betreuung EFZ verstanden wird. Eine entsprechende Liste ist dabei in diesem Vortrag verlinkt.

Auch bezüglich der Definition von Betreuungsverantwortung hält die GSI grundsätzlich am entworfenen Konzept fest, jedoch ist die Terminologie im Erlass präzisiert und der vorliegende Vortrag ist mit weiteren, erläuternden Ausführungen ergänzt worden.

8.2 Betreuungspersonen in Tagesfamilien

Bezüglich der Ausgestaltung der Meldepflichten und Anforderungen an Betreuungspersonen in Tagesfamilien sind aufgrund der Rückmeldungen in der Konsultation einzelne sprachliche und inhaltliche Präzisierungen erfolgt.

Auf grossen Widerstand gestossen ist der Vorschlag, dass auch eigene schulpflichtige Kinder über zwölf Jahren im Betreuungsschlüssel betreffend Tagesfamilien zu berücksichtigen sind. Entsprechend müssen nun eigene und unentgeltlich betreute Kinder nur mitgezählt werden, wenn sie unter zwölf Jahre alt sind.

8.3 Tagesfamilienorganisationen

Mehrfach wird in den Stellungnahmen eine Vereinfachung der Regelungen für die Tagesfamilienorganisationen gewünscht und darauf hingewiesen, dass Artikel 33 der seit 1. Januar 2022 geltenden FKJV ausreichend sei. Da die TFO jedoch ab 1. Januar 2024 neu bewilligungspflichtig und von Gesetzes wegen verpflichtet sind, die Aufsicht über die bei ihnen angestellten Betreuungspersonen wahrzunehmen, ist es erforderlich, dass Bewilligungsvoraussetzungen, Bewilligungsverfahren, Aufgaben der TFO, qualitätssichernde Kriterien sowie die Regeln betreffend die Aufsicht festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, die bisherige Regelung nach Artikel 33 beizubehalten und auf die neuen Artikel 27h bis 27r zu verzichten.

Bezüglich der Aufsichtsbesuche sind die Rückmeldungen aufgenommen worden, dass diese bei Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen grundsätzlich angemeldet durchgeführt werden sollen.

Aufgrund verschiedener Eingaben sind zudem die Ausbildungsanforderungen an das Aufsichtspersonal um den Lehrgang Vermittlung erweitert worden. Damit wird der spezifischen Situation in Tagesfamilien besser Rechnung getragen. Gleichzeitig ist aufgrund diverser Forderungen eine «Bestandsgarantie» aufgenommen worden, welche langjährigem und entsprechend erfahrenem Personal ermöglichen soll, in seiner bisherigen Funktion in der Organisation bleiben zu können.